

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 30. Dezember

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Zweite Verordnung über die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. Vom 1. Dezember 1961 (S. 159).

II. Bekanntmachungen

Kirchensteuerrichtlinien 1962 (S. 159).

III. Personalien —

Gesetze und Verordnungen

Zweite Verordnung
über die Änderung des Ortsklassen-
verzeichnisses.

Vom 1. Dezember 1961

Auf Grund des § 5 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1

Das Ortsklassenverzeichnis wird entsprechend der Zweiten Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 14. August 1961 — BBl. II S. 1177 — geändert.

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die nach Artikel 1 eingetretene Änderung des Ortsklassenverzeichnisses bekanntzugeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1961

Die Kirchenleitung

D. Galfmann

J.-Nr. 22360/61/VIII/7/H 3

Bekanntmachungen

Kirchensteuerrichtlinien 1962

Kiel, den 18. Dezember 1961

Nachstehend werden die Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1962 (1. 1. — 31. 12. 1962) bekanntgegeben. Bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1963 sind sie gegebenenfalls auch im Rechnungsjahr 1963 anzuwenden. Die gegenüber den Kirchensteuerrichtlinien 1961 eingetretenen sachlichen Änderungen sind durch seitlichen Strich gekennzeichnet.

übersicht

	Seite		Seite
I. Das Lohnabzugsverfahren im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche	160	6. Kircheneinkommen(lohn-)steuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei mehrfachem Wohnsitz	161
1. Gesetzliche Grundlagen	160	7. Kircheneinkommensteuer-Erhebung bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Holstein sowie bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit	161
a) Kirchliche Bestimmungen	160	8. Kircheneinkommensteuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei Wohnsitzverlegung sowie bei Wechsel des örtlich zuständigen Finanzamts	162
b) staatliche Bestimmungen	161		
2. Kircheneinkommen(lohn-)steuer	161		
3. Mindestkirchensteuer	161		
4. Kirchenlohnsteuerjahresausgleich	161		
5. Kircheneinkommen(lohn-)steuer-Erhebung bei mehrfachem Wohnsitz	161		

	Seite		Seite
9. Kirchenlohnsteuer-Erhebung am Ort der Betriebstätte	162	gemeinden und Verbände im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche	172
10. Kirchenlohnsteuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei Grenzgängern	162	V. Stundung, Ermäßigung und Erlaß von Kirchensteuern	173
11. Auswertung der Lohnsteuerbelege	163	1. Zuständigkeit	173
12. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens des Landeskirchenamts an die Propsteien und beteiligten Kirchen	163	2. Beteiligung von Propsteivorstand und Landeskirchenamt an der Entscheidung	173
a) Verteilung der veranlagten Kircheneinkommensteuer	163	3. Folgen der Entscheidung für die Höhe der landeskirchlichen Umlage	173
b) Verteilung der Kirchenlohnsteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer	164	4. Grundsätze für die Entscheidung	173
c) Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Bundeswehrangehörigen	164	5. Berücksichtigung der Entscheidung bei der Feststellung des Finanzamtschlüssels	174
13. Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg und Lübeck	164	6. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen	174
a) Hamburg	164	VI. Verschiedenes	174
b) Lübeck	165	1. Wahrung des Steuergeheimnisses	174
14. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens der Propsteien an die Kirchengemeinden	165	2. Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen	174
II. Auswertung der Lohnsteuerbelege 1961 im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche (gemeinsam mit Lütin)	165	3. Beitreibung der Kirchensteuern	174
1. Allgemeines	165	4. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern	174
2. Federführende Propstei und örtliche Zuständigkeit	165	5. Berücksichtigung der unmittelbaren Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Zugänge bei den Kirchengemeinden für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage	174
3. Auswertungslisten	166	6. Säumniszuschläge	174
4. Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuerbelege	168	VII. Dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichende Unterlagen	175
5. Verbleib der Auswertungslisten	168	VIII. Termine	175
6. Meldung des Auswertungsergebnisses an das Landeskirchenamt	168	Anlagen:	
7. Beizufügende Unterlagen	169	1. Merkblatt für den Kirchensteuerabzug im Lande Schleswig-Holstein	175
8. Unterrichtung der Hilfskräfte	169	2. Anordnung der Finanzabteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 7. 3. 1939	177
9. Auswertungskosten	169	3. Empfehlung der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. 9. 1950	178
III. Das Lohnabzugsverfahren im Hamburgischen Teil der Landeskirche	169	4. Rundschreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. 11. 1957 und vom 20. 11. 1958	179
IV. Hebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden unmittelbar	170	5. Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in der freien und Hansestadt Hamburg	180
1. Aufstellung der Haushaltspläne	170	6. Muster für den Kirchensteuerbeschuß	182
2. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschluß	170	7. Muster für den Gemeindeumlagebeschluß	184
3. Verteilungsmaßstab	170	8. Muster für den Mindestkirchensteuerbescheid 1961	186
4. Kirchliche Grundsteuer	170	9. Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 7. 1960	187
5. Mindestkirchensteuer	171		
6. Kirchgeld (Kopfgeld)	172		
7. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden	172		

I.

Das Lohnabzugsverfahren im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche

1. Gesetzliche Grundlagen

a) Kirchliche Bestimmungen

Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 133)

mit Ausführungsverordnung vom 20. 10. 1961 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 105); Anordnung der DKK über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 89) — die Anordnung gilt nur noch im Verhältnis zu den Landeskirchen von Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin; Empfehlung der EKD betr. Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen

vom 22. 9. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 46) — die Empfehlung gilt im Verhältnis zu allen Landeskirchen mit Ausnahme von Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin; Rundschreiben der Kirchenkanzlei der EKD betr. Erstattung von Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer vom 20. 11. 1958 — Tgb.Nr. 13 321. VI. — in Verbindung mit der Empfehlung der Kirchenkanzlei der EKD vom 25. 11. 1957 — Tgb.Nr. 13 639. VI. — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 46).

b) Staatliche Bestimmungen

Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. 2. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45) mit Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75); Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben vom 15. 7. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 47); Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 1. 1959 — S 2270 — 57 II/32 — betr. Erhöhung der Mindestkirchensteuer ab 1. 1. 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 48).

Das Merkblatt für den Kirchensteuerabzug im Lande Schleswig-Holstein, gültig ab 1. 1. 1962, ist als Anlage 1 abgedruckt.

2. Kircheneinkommen (Lohn-)steuer

Von allen einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern werden Kirchensteuerzuschläge in Höhe von 10 % zur Einkommen(Lohn-)steuer erhoben bzw. einbehalten. Soweit der mit 10 % errechnete Kirchensteuerbetrag niedriger liegt als 6,— DM jährlich, tritt an die Stelle des Zuschlags zur Einkommen(Lohn-)steuer die Mindestkirchensteuer (vgl. die nächste Ziff. 3).

3. Mindestkirchensteuer

Seit dem 1. 1. 1959 wird von allen Gemeindegliedern eine Mindestkirchensteuer in Höhe von 6,— DM jährlich erhoben, die auf die Kircheneinkommen(Lohn-)steuer anzurechnen ist. Von den zur Einkommensteuer veranlagten Gemeindegliedern wird sie durch das Finanzamt erhoben, soweit die Gemeindeglieder eine Einkommensteuer zu entrichten haben, 10 % der Einkommensteuer aber niedriger als 6,— DM liegen würden; von den Gemeindegliedern, die nicht zur Einkommensteuer oder die zu 0,— DM Einkommensteuer veranlagt werden, ist die Mindestkirchensteuer unmittelbar durch die Kirchengemeinden örtlich zu erheben (vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5). Von den Gemeindegliedern, von denen die Lohnsteuer seitens der Arbeitgeber einzubehalten ist, wird auch die Mindestkirchensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, soweit 10 % der Jahreslohnsteuer niedriger als 6,— DM liegen würden. Von den Gemeindegliedern, die unter die Lohnsteuerfreigrenze fallen, wird die Mindestkirchensteuer nur seitens derjenigen Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, die mit dem Finanzamt im Verrechnungsverkehr stehen, d. h. die für mindestens einen lohnsteuerzahlenden Arbeitnehmer des Betriebes Lohnsteuer an das Finanzamt abführen; von solchen Gemeindegliedern, deren Arbeitgeber mit dem Finanzamt nicht im Verrechnungsverkehr stehen, ist die Mindestkirchensteuer ebenfalls durch die Kirchengemeinden unmittelbar örtlich zu erheben (vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5). Einen Verrechnungsverkehr mit dem Finanzamt unterhalten solche Arbeitgeber, für die bei dem Finanzamt ein Lohnkonto geführt wird.

4. Kirchenlohnsteuerjahresausgleich

Die für den Lohnsteuerjahresausgleich geltenden Vorschriften finden auf die Kirchenlohnsteuer entsprechende Anwendung mit der Einschränkung, daß die Vorschriften über die Mindestkirchensteuer zu beachten sind (vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5). Wird vom Wohnsitzfinanzamt in Schleswig-Holstein der Lohnsteuerjahresausgleich für ein Gemeindeglied durchgeführt, das bei einem Arbeitgeber in einem Land beschäftigt wird, in welchem ein vom Kirchensteuerhundertsatz in Schleswig-Holstein abweichender Hundertsatz für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt (z. B. Hamburg), so ist hierbei der für Schleswig-Holstein geltende Hundertsatz anzuwenden. Zu beachten ist jedoch, daß in den Ausgleichsfällen, in denen die Jahreskirchenlohnsteuer die vom Arbeitgeber einbehaltene Kirchenlohnsteuer übersteigt, keine Nachforderung oder Verrechnung mit zu erstattender Lohnsteuer durchgeführt werden kann, da ein Jahresausgleich zu Ungunsten des Arbeitnehmers (negativer Jahresausgleich) grundsätzlich nicht erfolgt. Die entsprechende Regelung gilt ebenfalls für Arbeitnehmer, die nach § 46 EStG 1961 veranlagt werden. Eine Nachforderung der Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren durch die Kirchengemeinden bleibt unbenommen (Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 4. 1956 — S 2270 — 189 II/32 —).

5. Kircheneinkommen (Lohn-)steuer-

Erhebung bei mehrfachem Wohnsitz

Die Veranlagung und Erhebung der Kircheneinkommensteuer wird grundsätzlich von demjenigen Finanzamt vorgenommen, das für die Einkommensteuerveranlagung zuständig ist. Die Kirchenlohnsteuer wird stets am Ort der Betriebsstätte (gehaltzahlenden Kasse) des Steuerpflichtigen einbehalten.

6. Kircheneinkommen (Lohn-)steuer-

Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei mehrfachem Wohnsitz

Bei einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern findet ein Kirchensteuerausgleich nur statt im Verhältnis zu den Landeskirchen Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin, zu dem Letzteren jedoch nur, wenn die anzufordernde Kirchensteuer für ein Kirchensteuerjahr mindestens 500,— DM, in glaubensverschiedenen Ehen mindestens 250,— DM beträgt (vgl. die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 29. 4. 1961 — J.Nr. 7581/61 —). Er richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung der DEK vom 7. 3. 1939 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89); die Anordnung ist als Anlage 2 abgedruckt. Im Verkehr mit den übrigen Landeskirchen ist gegenseitig auf einen Kirchensteuerausgleich bei mehrfachem Wohnsitz verzichtet worden; hier gilt die Empfehlung der EKD vom 22. 9. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 46); die Empfehlung ist als Anlage 3 abgedruckt. Im übrigen gelten die unten in Ziff. 8 und 10 bekannten Bestimmungen für das Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Erstattungsverfahren entsprechend.

7. Kircheneinkommensteuer-Erhebung bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Holstein sowie bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzämter endet bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuerpflicht erlischt. Im

Zeitpunkt der Aktenüberweisung an das neu zuständig gewordene Finanzamt ist jedoch die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Kircheneinkommensteuer für das Umzugsjahr und in den meisten Fällen auch für das vorhergegangene Kalenderjahr bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt noch nicht erfolgt. Die Veranlagung wird daher auch für diese Zeiträume von dem neu zuständig gewordenen Finanzamt vorgenommen. Dabei wird der nach dem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen maßgebende Kirchensteuerhundertfuß angewandt. Für das Umzugsjahr wird die für die Kirchensteuer als Maßstabsteuer geltende Einkommensteuer in zwölf Teile geteilt, wobei auf jedes Zwölftel der dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entsprechende Hundertfuß angewandt wird. Die von dem Steuerpflichtigen bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt entrichteten Vorauszahlungen sind auf die veranlagte Kirchensteuerschuld anzurechnen. Sie sind jedoch dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt zu belassen. Das neu zuständig gewordene Finanzamt erhält die bei ihm geleisteten Vorauszahlungen und eine etwaige Abschlußzahlung. Etwa erforderliche Erstattungen (z. B. im Berichtigungsverfahren) erfolgen durch das neu zuständig gewordene Finanzamt. Wird die Kircheneinkommensteuer nicht durch die Finanzämter, sondern durch ein kirchliches Steueramt (z. B. in Bayern) verwaltet, so ist sinngemäß zu verfahren.

In Fällen, in denen die Einkommen- und Kircheneinkommensteuer-Veranlagung nicht von dem Wohnsitzfinanzamt des selbständig Steuerpflichtigen, sondern z. B. von dem für seine Betriebsstätte zuständigen Finanzamt durchgeführt wird, in dessen Bereich der betreffende Steuerpflichtige keinen Wohnsitz hat, ist der nachstehende Erlaß der Oberfinanzdirektion Kiel vom 22. 10. 1959 — S 1130 A — St 11/111 — an die Finanzämter des Bezirks zu beachten:

„Gemäß § 78 Abs. 1 AO kann im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist — insbesondere wenn ein Steuerpflichtiger es beantragt —, ein anderes Finanzamt für einen Fall oder für gewisse Arten von Fällen die Besteuerung übernehmen, wenn dies zweckmäßig ist. Durch diese Regelung werden die Belange der Finanzverwaltung, soweit es sich um einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Landes Schleswig-Holstein handelt, in der Regel nicht berührt. Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit hat aber für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die ev.-luth. Landeskirche Eutin und die Ev.-luth. Kirche in Lübeck Bedeutung, weil nach einem Abkommen dieser Landeskirchen aus dem Jahre 1950 die Kirchensteuer bei der Landeskirche verbleibt, in deren Bezirk das Finanzamt gelegen ist, das die Veranlagung vornimmt.

Ich bitte deshalb, bei Entscheidungen gemäß § 78 Abs. 1 AO auch die Interessen der Landeskirchen zu beachten und den zuständigen kirchlichen Stellen von Vereinbarungen nach § 78 AO Kenntnis zu geben.“

8. Kircheneinkommensteuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei Wohnsitzverlegung sowie bei Wechsel des örtlich zuständigen Finanzamts

Soweit durch Wohnsitzverlegung oder durch Wechsel des Veranlagungs-Finanzamts die Kircheneinkommensteuer einer anderen Landeskirche zufließt, in der der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, haben die Kirchengemeinden diese Kirchen-

einkommensteuer von der betreffenden Landeskirche (Kirchensteuerverteilungsstelle) in eigener Zuständigkeit anzufordern. Dem Landeskirchenamt ist in jedem Fall unter Angabe der angeforderten und erhaltenen Kirchensteuerbeträge zu berichten.

Handelt es sich umgekehrt um Kircheneinkommensteuerbeträge, die in Schleswig-Holstein für Veranlagungszeiträume entrichtet worden sind, in denen der betreffende Steuerpflichtige hier noch keinen Wohnsitz genommen hat oder im Falle eines Wechsels des Veranlagungs-Finanzamts überhaupt keinen Wohnsitz nehmen wird, so wird die Kircheneinkommensteuer-Erstattung vom Landeskirchenamt in eigener Zuständigkeit vorgenommen. Das Landeskirchenamt wird die Erstattungsbeträge vor Anwendung der Finanzamtsschlüssel von dem monatlichen Kircheneinkommensteuer-Aufkommen in den in Betracht kommenden Finanzamtsbezirken absetzen und hierüber die federführenden Propsteien (wegen Berücksichtigung der Beträge bei Auswertung der V-Listen) in jedem Falle unterrichten.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die bei ihnen eingehenden Erstattungsanträge nach Prüfung und Richtigbefund an das Landeskirchenamt zur weiteren Veranlassung abzugeben. Unmittelbar beim Landeskirchenamt eingehende Erstattungsanträge werden zuvor den Kirchengemeinden mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zugeleitet werden. Ergänzend wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 4. 11. 1960 — J.-Nr. 17 804/60 — verwiesen.

9. Kirchenlohnsteuer-Erhebung am Ort der Betriebsstätte

Der Kirchenlohnsteuer-Abzug wird entsprechend landesrechtlicher Regelung in der Weise durchgeführt, daß der Arbeitgeber die Kirchensteuern ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers nach dem am Ort der Betriebsstätte geltenden Kirchensteuerhundertfuß einbehält. In diesem Fall hat die Wohnsitz(Aufenthalts-)Kirchengemeinde grundsätzlich einen Erstattungsanspruch an die Kirchengemeinde der Betriebsstätte. Der Begriff der Betriebsstätte richtet sich nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Durch die Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer wird der Arbeitnehmer seiner Wohnsitz(Aufenthalts-)Kirchengemeinde gegenüber von seiner Kirchensteuerpflicht frei, soweit es sich um Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer handelt und der Kirchensteuerhundertfuß nicht höher ist als in der Kirchengemeinde der Betriebsstätte.

10. Kirchenlohnsteuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei Grenzgängern

Als Grenzgänger werden die Lohnsteuerpflichtigen bezeichnet, die am Ort der den Kirchensteuerabzug vornehmenden Betriebsstätte (gehaltzahlenden Kasse) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innehaben, sei es, daß die Art ihrer Tätigkeit am Wohnort des Arbeitgebers eine vorübergehende ist, sei es, daß sie als tägliche Pendler zu ihrem Arbeitsplatz gelangen, sei es, daß es sich um Empfänger von Ruhegehalt oder Wittwengeld handelt. Die von ihnen einbehaltene Kirchensteuer steht — abgesehen von den Ledigen — allein derjenigen Kirchengemeinde zu, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Ledigen gilt das Rundschreiben der Kirchenkanzlei der EKD vom 25. 11. 1957 / 20. 11. 1958; die Rundschreiben sind als Anlage 4 abgedruckt. Die Kirchenkanzlei der EKD hat unter dem 20. 9.

1960 mitgeteilt, daß nunmehr auch die Landeskirche Schaumburg-Lippe bereit ist, die Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres den Wohnsitz gewechselt haben, jeweils derjenigen Landeskirche zuzuleiten, die aus der Lohnsteuerkarte als zuständig zu ersehen ist. Die Landeskirche Schaumburg-Lippe ist allerdings nicht bereit, hinsichtlich der Seeleute und der in der Hochseefischerei beschäftigten Arbeitnehmer eine Ausnahme zu machen.

Diese Kirchensteuer wird durch das Landeskirchenamt von derjenigen Landeskirche bzw. Kirchensteuerverteilungsstelle angefordert, der sie im Wege der Betriebsstättenbesteuerung zugeflossen ist; im umgekehrten Fall erstattet das Landeskirchenamt entsprechend die Kirchensteuer an die anderen Landeskirchen bzw. ihre Kirchensteuerverteilungsstellen. Es ist jedoch mit den meisten Landeskirchen bzw. deren Kirchensteuerverteilungsstellen ein genereller und gegenseitiger Verzicht auf Geltendmachung von Erstattungsanträgen oder ein Pauschalierungsabkommen zur Abgeltung der gegenseitigen Forderungen aus dem Grenzgängerausgleich vereinbart worden, so daß Einzelabrechnungen nur noch in Ausnahmefällen vorgenommen werden (vgl. unten Abschn. II Ziff. 7).

Im Verhältnis zu den benachbarten Landeskirchen von Hamburg und Lübeck erfolgt die Erstattung durch ein besonderes Verrechnungsverfahren; der Grenzgängerausgleich mit der Landeskirche Eutin ist im Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel selbst enthalten.

11. Auswertung der Lohnsteuerbelege (s. Abschn. II)
12. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens des Landeskirchenamts an die Propsteien und beteiligten Kirchen

Das dem Landeskirchenamt über die Oberfinanzdirektion Kiel zufließende Kirchensteueraufkommen wird vom Landeskirchenamt regelmäßig verteilt an die Propsteien und an folgende beteiligten Kirchen:

evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin,
 Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck
 (für die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf),
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs
 (für die Kirchengemeinden Ratzburg-Domhof und Siethen),
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
 (für die Kapellengemeinde Schnakenbek),
 Römisch-katholische Diözese Osnabrück,
 Alt-katholisches Bistum in Deutschland,
 Evangelisch-reformierte Gemeinde Hamburg-Altona
 (für ihre im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche wohnhaften Gemeindeglieder).

Die beteiligten Kirchen erhalten die ihnen zustehende Kirchensteuer gekürzt um den mit ihnen vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag. Vor der Ausschüttung an die Propsteien erfolgt für diese die Verrechnung mit den sich aus dem Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Ausgleich (außer Hamburg) ergebenden unmittelbaren Zu- und Abgängen beim Landeskirchenamt; das gleiche gilt für diejenigen beteiligten Kirchen, die sich im Lohnabzugsverfahren dem Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Ausgleich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche angeschlossen haben. Auf die Zuweisungen an die Propsteien werden ferner die von ihnen zu entrichtenden Beiträge zur landeskirchlichen Um-

lage, zur landeskirchlichen Kriegsschädenumlage und der landeskirchliche Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag (Pflichtbeitragsüberschuß) sowie die Sonderumlage für den Lastenausgleich verrechnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den monatlichen Kirchensteuerabrechnungen, die die Propsteien und die beteiligten Kirchen vom Landeskirchenamt erhalten.

a) Verteilung der veranlagten Kircheneinkommensteuer

Die Verteilung erfolgt nach Finanzamtsbezirken. Das Landeskirchenamt verteilt die in den 19 Finanzamtsbezirken aufgekommene, um den staatlichen Verwaltungskostenbeitrag von 4 % gekürzte, veranlagte Kircheneinkommensteuer nach den sogenannten Finanzamtschlüsseln, die für jeden Finanzamtsbezirk durch Auswertung der V-Listen, Buchungstreifen oder Sollkarten der Finanzämter ermittelt werden. Die Auswertung erfolgt durch die für den Finanzamtsbezirk federführende Propstei (vgl. auch unten Abschn. II Ziff. 2). Nach welchen der drei vorstehend genannten Unterlagen die Finanzamtschlüssel ermittelt und in welcher Weise und für welchen Zeitraum sie angewandt werden, ist der Gemeinschaft der an dem betreffenden Finanzamtsbezirk beteiligten Propsteien überlassen. Wo sich kein Einvernehmen darüber erzielen läßt, nach welchem Verfahren der Finanzamtschlüssel ermittelt wird oder welche Propstei bei der Auswertung federführend sein soll, entscheidet das Landeskirchenamt.

Bisher bilden in den meisten Finanzamtsbezirken die V-Listen die Grundlage für die Ermittlung des Finanzamtschlüssels. Die Auswertung der V-Listen erfolgt durch kirchliche Beauftragte. Im Jahre 1962 werden hauptsächlich die V-Listen 1959 bzw. 1960 ausgewertet und nach dem auf Grund des Auswertungsergebnisses ermittelten Finanzamtschlüssel die Anteile am Kirchensteuer-Aufkommen im Jahre 1959 bzw. 1960 endgültig festgesetzt werden. Der endgültige Finanzamtschlüssel 1959 bzw. 1960 wird dann zugleich als vorläufiger Finanzamtschlüssel für die laufende Unterverteilung Anwendung finden, und zwar bis zur Ermittlung des endgültigen Finanzamtschlüssels 1960 bzw. 1961. In der Regel werden nach dem endgültigen Finanzamtschlüssel auch die im laufenden Kalenderjahr vorgenommenen vorläufigen Zuteilungen noch vorläufig umgerechnet, um die festgestellten Verschiebungen bei den einzelnen Anteilen soweit wie möglich aufzufangen, die sich ergebenden Rückzahlungen also möglichst niedrig zu halten.

Anders als das Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)Aufkommen, das in den Propsteien eine weit hin gleichbleibende Entwicklung zu verzeichnen hat, schwankt das Kircheneinkommensteuer-Aufkommen beträchtlich. Zwar ist beim Gesamtaufkommen an veranlagter Kircheneinkommensteuer im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel (außer Finanzamtsbezirk Lübeck) ebenfalls eine bisher gleichbleibende Entwicklung festzustellen, aber die Anteile der einzelnen Propsteien an dem Gesamtaufkommen sind oft sehr unterschiedlich. Nach wie vor bringt fast jede Endabrechnung für einige Propsteien unerwartet hohe Nachzahlungen, für andere beträchtliche Rückzahlungen, die die Betroffenen in ihrer Haushaltsgebarung in Schwierigkeiten bringen können. Bisher hat das Landeskirchenamt in Fällen, wo es nötig erschien, die Rückzahlungen nicht in einer Summe verrechnet, sondern unter Berücksichtigung der

Finanzkraft der betroffenen Propsteien (Kirchengemeinden) angemessene Teilbeträge für die Rückzahlungen festgesetzt. Diese Gesichtspunkte sollten auch bei Rückzahlungen innerhalb der Propsteien berücksichtigt werden.

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, haben die Endabrechnungen bisher ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Nach Auffassung des Landeskirchenamts ist dies jedoch nur möglich gewesen, weil die durch Rückrechnung betroffenen Propsteien dennoch höhere laufende Kirchensteuer-Zuteilungen aus dem Lohnabzugsverfahren erhalten haben als ihre Kirchengemeinden in den Haushaltsplänen des laufenden Rechnungsjahres veranschlagt hatten. Es darf jedoch nicht angenommen werden, daß die bisherige Aufwärtsentwicklung des Kirchensteueraufkommens weitergehen wird. Dann aber stehen die Propsteien, die die Finanzamtschlüssel anhand der V-Listen ermitteln, vor wachsenden Schwierigkeiten, wenn die festgestellten Überzahlungen verrechnet werden sollen. Es wird deshalb gebeten zu prüfen, ob nicht die Auswertung der Buchungstreifen den Vorzug verdient; denn die bei Auswertung der V-Listen unvermeidbaren Rückrechnungen lassen sich bei Auswertung der Buchungstreifen vermeiden. Das Letztere gilt auch bei Auswertung der Sollkarteien, die jedoch nicht durch kirchliche Beauftragte, sondern nur durch Bedienstete des Finanzamts ausgewertet werden dürfen. Die Buchungstreifen dagegen können ebenso wie die V-Listen durch kirchliche Beauftragte ausgewertet werden.

Das Auswertungsergebnis (nach V-Listen, Buchungstreifen oder Sollkarteien) ist von den federführenden Propsteien vor seiner Weitergabe an das Landeskirchenamt den anderen zum Finanzamtsbezirk gehörenden Propsteien und beteiligten Kirchen (außer der Katholischen Kirche) zur Anerkennung vorzulegen; alsdann wird das Landeskirchenamt das ihm mitgeteilte Ergebnis zur Grundlage der Umrechnung der Zuweisungen machen. Ergänzend wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 3. 3. 1956 — J.-Nr. 2703/56 — und 12. 6. 1956 — J.-Nr. 9594/56 — ferner auf diejenige vom 27. 7. 1960 — J.-Nr. 11330/60 — verwiesen.

Die jährliche Auswertung der Unterlagen der Finanzämter zur Feststellung der Kirchengemeinesteuer-Anteile ist seit dem 1. 1. 1961 zwingend vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 20. 10. 1961 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 105 —).

b) Verteilung der Kirchenlohnsteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer

Die Verteilung erfolgt gemäß § 10 der Verordnung vom 12. 12. 1958 in Verbindung mit § 5 der Ausführungsverordnung vom 20. 10. 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 105). Im Gegensatz zur Verteilung des veranlagten Kirchengemeinesteuer-Aufkommens wird die Kirchenlohnsteuer sowie die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhobene Mindestkirchensteuer nach einem allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel verteilt. Die Berechnungsgrundlagen werden den Propsteien vom Landeskirchenamt jährlich mitgeteilt; für das Kalenderjahr 1961 ist dies durch Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 13. 3. 1961 — J.-Nr. 5016/61 — geschehen. Der für 1961 ermittelte allgemeine Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel gilt auch für das Kalenderjahr 1962, da eine Auswertung

der Lohnsteuerbelege 1960 nicht stattgefunden hat (vgl. die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 10. 11. 1961 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 109 —). Wegen der Auswertung der Lohnsteuerbelege 1961, die die Berechnungsgrundlagen für den allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel 1963 erbringen soll, wird auf Abschn. II Ziff. 1 weiter unten verwiesen.

c) Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Bundeswehrangehörigen

Maßgebend ist die Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 5. 6. 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71).

Die von den evangelischen Soldaten entrichtete Kirchenlohnsteuer wird vom Landeskirchenamt der Kirchenkanzlei der EKD zugeführt, die von dem Gesamtaufkommen an Soldaten-Kirchensteuer in allen westdeutschen Landeskirchen zwei Drittel dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr zur Verfügung stellt und das verbleibende Drittel auf die westdeutschen Landeskirchen nach einem besonderen Verfahren verteilt.

Die Unterverteilung des an das Landeskirchenamt zurückfließenden Anteils erfolgt an diejenigen Propsteien, in deren Bereich Garnisonen liegen. Über die Einzelheiten werden die betreffenden Propsteien anhand der diesbezüglichen Kirchensteuerabrechnungen regelmäßig durch das Landeskirchenamt unterrichtet.

Die Kirchenlohnsteuer der Beamten und Angestellten der Bundeswehr wird nach dem allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel ausgeschüttet. Das gleiche gilt für die von den örtlichen Standortverwaltungen der Bundeswehr entlohnten Arbeiter. Wegen der Auswertung der Lohnsteuerbelege der Bundeswehrangehörigen vgl. weiter unten Abschn. II Ziff. 3 Buchst. h.

13. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Grenzgängerenausgleich mit Hamburg und Lübeck

a) Hamburg

Der Grenzgängerenausgleich mit Hamburg ist im allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel nicht enthalten. Die Zuweisungen aus diesem Grenzgängerenausgleich an die Propsteien erfolgen auch nicht durch das Landeskirchenamt in Kiel, sondern durch dessen Dienststelle in Hamburg-Volkendorf. Die Propsteien erhalten die durch Auswertung der Lohnsteuerbelege ermittelten Hamburger Grenzgängerbeträge nach einem besonderen Verteilungsschlüssel, in dem die Hamburger Gegenforderungen nicht enthalten sind. Dabei wird (abweichend von oben Ziff. 12 Buchst. b) das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerkarten des betreffenden Kalenderjahres der endgültigen Verteilung des Kirchensteueraufkommens des gleichen Kalenderjahres zugrunde gelegt; bis zur Ermittlung dieses Schlüssels werden vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Hamburger Gegenforderungen aus dem Grenzgängerenausgleich mit Hamburg werden über den Kirchensteuerfonds des Landeskirchenamts unmittelbar abgerechnet, d. h. diese Beträge werden von dem zur Verteilung zur Verfügung stehenden Kirchenlohnsteuer-Aufkommen der Oberfinanzdirektion Kiel vorweg

abgeleitet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 1. 10. 1960 — J.-Nr. 15 161/60 — verwiesen.

b) Lübeck

Der Grenzgängerausgleich mit Lübeck erfolgt im Rahmen des allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssels durch das Landeskirchenamt in Kiel.

14. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens der Propsteien an die Kirchengemeinden

Die Propsteien sind verpflichtet, die ihnen vom Landeskirchenamt in Kiel und seiner Dienststelle in Hamburg-Volksdorf überwiesenen Kirchensteuerbeträge an die Kirchengemeinden gemäß § 10 der Verordnung vom 12. 12. 1958 in der Weise zu verteilen, daß nach Abzug der durch das Verfahren entstehenden Kosten und nach Abzug der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätzlich jede Kirchengemeinde das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus ihrem Bereich herrührt. Die Verteilung seitens der Propsteien muß allmonatlich erfolgen. Die Kirchengemeinden haben Anspruch auf eine monatliche Abrechnung über die ihnen zugeteilte Kirchensteuer unter Angabe der seitens der Propsteien einbehaltenen Beträge.

II.

Auswertung der Lohnsteuerbelege 1961 im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche (gemeinsam mit Lütin)

1. Allgemeines

Nach der Ausführungsverordnung vom 20. 10. 1961 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 105) wird das jeder Kirchengemeinde zustehende Kirchensteueraufkommen, soweit es sich um Kirchenlohnsteuer und um durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhobene Mindestkirchensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerbelege in der Weise ermittelt, daß das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerbelege des dem Auswertungsjahr vorangehenden Kalenderjahres jeweils den Verteilungsschlüssel für das dem Auswertungsjahr folgende Kalenderjahr bildet. Das Landeskirchenamt kann jedoch bestimmen, daß von der Auswertung der Lohnsteuerbelege abgesehen wird, soweit mindestens 15 Propsteivorstände zustimmen. Wie bereits oben in Abschn. I Ziff. 12 Buchst. b ausgeführt, ist im Einvernehmen mit den Propsteivorständen eine Auswertung der Lohnsteuerbelege 1960 nicht durchgeführt worden; der allgemeine Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel 1961, der anhand der im Auswertungsjahr 1960 durchgeführten Auswertung der Lohnsteuerbelege 1959 ermittelt worden ist, bleibt deshalb auch für das Kalenderjahr 1962 in Kraft. Die Lohnsteuerbelege 1961 sollen jedoch im Jahre 1962 ausgewertet werden und das Auswertungsergebnis die Berechnungsgrundlage für den allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel 1963 bilden. Auszuwerten sind alle Lohnsteuerbelege, also sämtliche Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel, die an das Finanzamt eingefandt werden. Soweit nachstehend nur von

Lohnsteuerkarten gesprochen wird, sind damit ohne weiteres zugleich auch die Lohnsteuerüberweisungsblätter und die Lohnzettel gemeint.

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hat sich durch Schreiben vom 8. 4. 1957 — S 2270 — 247 II/32 — (gerichtet an das Landeskirchenamt in Kiel und an die Oberfinanzdirektion in Kiel) damit einverstanden erklärt, daß den Beauftragten der Propsteien die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten für Kirchensteuerzwecke jeweils für den Bereich eines Finanzamtsbezirks gestattet wird.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 1961, soweit sie nicht den Arbeitnehmern auf Verlangen auszuhändigen waren, in der ersten Hälfte des Monats Mai 1962 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1962 ausgeschrieben worden ist. Ist dem Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht bekannt, sind die Lohnsteuerkarten 1961 an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1961 bezeichnet ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den jährlichen Erlassen des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein, so für 1961 vom 13. 12. 1961 (Amtobl. Schl.-Z. S. 720).

Arbeitnehmer, die ihre Lohnsteuerkarte 1961 noch besitzen, haben diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. 9. 1961 innegehabt haben, ebenfalls in der ersten Hälfte des Monats Mai 1962 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. 9. 1961 ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1962 und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, wenn sie eine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1962 erhalten haben. Jedoch haben alle Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, ihre Lohnsteuerkarte mit der Einkommensteuererklärung abzugeben.

2. Federführende Propstei und örtliche Zuständigkeit

Die Auswertung der Lohnsteuerkarten 1961 ist von den Propsteien so früh wie möglich in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck vereinbaren diejenigen Propsteien und beteiligten Kirchen, die zu einem Finanzamtsbezirk gehören, wer von ihnen die Auswertung der an dieses Finanzamt zurückgefloßenen Lohnsteuerkarten für alle Beteiligten übernimmt (federführende Propstei). Mit dem Vorsteher des Finanzamts ist zu vereinbaren, in welcher Weise die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten durch Beauftragte der Propsteien erfolgen soll. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten den Beauftragten der Propsteien sofort nach Eingang bei dem Finanzamt zur Verfügung stehen, bevor sie anderweitig bearbeitet werden. Veränderungen der in der Lohnsteuerkarte nachgewiesenen Kirchensteuer können auf diese Weise allerdings nicht mehr erfaßt werden; dies muß in Kauf genommen werden, weil die betreffenden Lohnsteuerkarten nach der Bearbeitung durch die Bediensteten des Finanzamts zumeist bei der Steuerakte bleiben, insofern also einer Auswertung für Kirchensteuerzwecke entzogen sind. Es empfiehlt sich auch eine Vereinbarung darüber, daß die von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zur Vermeidung einer doppelten Erfassung oder einer vorherigen Entnahme durch Bedienstete des Finanzamts durch einen Stempelaufdruck „für Kirchensteuerzwecke ausgewertet durch Propstei“ gekennzeichnet werden. Auf die unten in Ziff. 3 Buchst. h angegebene Ausnahmeregelung hinsichtlich der Lohnsteuerkarten der Soldaten, Beamten und Angestellten der Bundeswehr wird verwiesen.

evang. Kirchenlohnsteuer	kath. Mindestkirchensteuer	evang. Kirchenlohnsteuer	kath. Mindestkirchensteuer	evang. Kirchenlohnsteuer	kath. Mindestkirchensteuer	evang. Kirchenlohnsteuer	kath. Mindestkirchensteuer
soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Eutin einbehalten				soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Lübeck einbehalten			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
10	11	12	13	14	15	16	17

evang. Kirchenlohnsteuer	kath. Mindestkirchensteuer	evang. Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer)	kath. Mindestkirchensteuer	evang. Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer)	kath. Mindestkirchensteuer	evang. Arbeitnehmer, denen keine Kirchenlohnsteuer und keine Mindest- kirchensteuer einbehalten worden ist	kath. Arbeitnehmer, denen keine Kirchenlohnsteuer und keine Mindest- kirchensteuer einbehalten worden ist
soweit im Bereich der Oberfinanzdirektion Hamburg einbehalten				soweit im Bereich eines weder zur Oberfinanz- direktion Kiel noch Hamburg gehörenden Finanzamtsbezirks einbehalten			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	Anzahl	Anzahl
18	19	20	21	22	23	24	25

evang. Arbeitnehmer, denen trotz Lohnsteuer keine Kirchenlohn- steuer bzw. trotz bestehender Mindestkirchensteuerpflicht keine Mindestkirchensteuer einbehalten worden ist	kath. Arbeitnehmer, denen trotz Lohnsteuer keine Kirchenlohn- steuer bzw. trotz bestehender Mindestkirchensteuerpflicht keine Mindestkirchensteuer einbehalten worden ist	vd. Arbeitnehmer, die nicht unter das Lohnabzugs- verfahren fallen	evang. Gemeindeglieder, die zur Mindestkirchensteuer örtlich unmittelbar heranzuziehen sind
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
26	27	28	29

Im einzelnen wird zu der Auswertungsliste folgendes bemerkt:

a) Als Grundlage für die Kontrolle der vollständigen Ein- sendung der Lohnsteuerkarten 1961 an das Finanzamt ist, wie bereits ausgeführt, das bei dem Finanzamt vor- handene Verzeichnis der ausgestellten Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1961 zu verwenden, weil die Be- zeichnung der Lohnsteuerkarten mit den entsprechenden Listennummern dieses Verzeichnisses übereinstimmt. Es empfiehlt sich, zunächst in Spalte 2 die laufenden Num- mern der im Bereich der Kirchengemeinde (politischen Gemeinde) ausgestellten Lohnsteuerkarten einzutragen, bevor mit der eigentlichen Auswertung begonnen wird. Ist für einen Steuerpflichtigen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgestellt, so werden die Eintragungen der in den Lohnsteuerkarten bescheinigten Beträge zu der laufenden Nummer der Lohnsteuerkarte unterein- ander vorgenommen. Die Spalten 3 bis 5 sind für be- sondere Eintragungen zur Person des Steuerpflichtigen vorgesehen.

b) Einzutragen sind nur die tatsächlich entrichteten Kirchen- lohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge, und zwar nach Jahresbeträgen zusammengefaßt. Erstattungen durch den Arbeitgeber (z. B. im Lohnsteuerjahresausgleich) sind daher gegenzurechnen.

Erstattungen durch das Wohnsitzfinanzamt (z. B. im Lohnsteuerjahresausgleich) sind in den Spalten 6 bis 13 ebenfalls gegenzurechnen, nicht aber in den Spalten 14 bis 23, da diese Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchen- steuer-)beträge die tatsächlichen Forderungen an Lübeck, Hamburg und die übrigen Landeskirchen südlich der Elbe darstellen, welche durch die zu Lasten der Schles-

wig-Holsteinischen Landeskirche bereits vorgenommenen Erstattungen der Wohnsitzfinanzämter in Schleswig- Holstein nicht gemindert werden dürfen.

c) Um Mindestkirchensteuer handelt es sich immer in den Fällen, in denen keine Lohnsteuer bescheinigt ist oder 10 % der Jahreslohnsteuer unter 6,- DM liegen würden.

d) Als evangelische Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteu- er-)beträge sind solche Beträge auszuwerten, die von Lohnsteuerkarten herrühren, die folgende Bezeichnungen enthalten:

ev. = evangelisch
ev.-luth. = evangelisch-Lutherisch
lt. = lutherisch
rf. oder ref. = reformiert
fr. = französisch-reformiert
ak. = altkatholisch
gf. = griechisch-katholisch

Als katholische Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-) beträge sind solche Beträge auszuwerten, die von Lohn- steuerkarten herrühren, die die Bezeichnung

kath. = katholisch
rk. = römisch-katholisch

enthalten. Bei Konfessionsverschiedenen Ehen sind die auszuwertenden Beträge gleichmäßig auf die Spalten „evangelisch“ und „katholisch“ zu verteilen.

Enthalten die in Schleswig-Holstein ausgestellten Lohnsteuerkarten außer den „vd.“-Bezeichnungen an- dere als die vorstehend angegebenen, so ist darauf hin-

zuwirken, daß die Eintragungen berichtigt werden. Entscheidend ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Trifft dies für Angehörige z. B. der ev.-luth. Freikirche zu, so sollte zugleich auf das für deren Freistellung bestehende Verfahren hingewiesen werden. In dem o. a. Merkblatt der Oberfinanzdirektion Kiel heißt es dazu in Ziff. 7 u. a.:

„Mitglieder der ev.-luth. Freikirche unterliegen dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn nicht, sofern sie darüber eine von ihrer Kirche und dem ev.-luth. Landeskirchenamt unterschriebene Bescheinigung besitzen. Wenn sie diese der Gemeindebehörde mit dem Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte vorlegen, ist in Abschnitt II ihrer Lohnsteuerkarte einzutragen: „Ev.-luth. Freikirche, kein Kirchensteuerabzug.“ Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung durch Mitglieder der deutschen ev.-ref. Gemeinde in Hamburg ist einzutragen: „Deutsche ev.-ref. Gemeinde Hbg., kein Kirchensteuerabzug.““

Ergänzend wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 16. 1. 1951 — J.-Nr. 1036/51 — verwiesen.

Ziff. 18 des o. a. Merkblattes hat folgenden Wortlaut:

„Die Eintragung der Religionsgemeinschaft ist durch die Gemeindebehörde zu berichtigen, wenn der Arbeitnehmer oder die Religionsgesellschaft nachweist, daß die Eintragung unrichtig ist, oder wenn keine vorgeschriebene Religionsbezeichnung eingetragen ist. Die Berichtigung auf Antrag des Arbeitnehmers darf nur vorgenommen werden, wenn dieser entweder eine Bescheinigung der zuständigen Kirchenbehörde über die Unrichtigkeit der Eintragung oder aber eine ordnungsmäßige Austrittsbescheinigung vorlegt. Im Fall des Kirchenaustritts hat die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu lauten: „Religionsgemeinschaft od. mit steuerlicher Wirkung ab . . . 196 . . .“. Kirchenaustritte im Kalenderjahr 1961 wirken sich erst ab 1. Januar 1962 aus.“

- e) In Spalte 24 bzw. 25 sind diejenigen Arbeitnehmer anzugeben, die unter die Lohnsteuer- und Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen.
- f) Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber bestimmungswidrig den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen hat, sind in Spalten 26 bzw. 27 aufzuführen. Diese Fälle sind dem Leiter des Finanzamts zur Kenntnis zu bringen.
- g) Zu Spalte 29 vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5.
- h) Die Lohnsteuerkarten der Bundeswehrangehörigen müssen auch in Zukunft bei der Ermittlung des allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssels unberücksichtigt bleiben, weil die Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) der evang. und kath. Soldaten nach diesem Schlüssel nicht zur Verteilung gelangt, außerdem anhand der Lohnsteuerkarten nicht unterschieden werden kann, ob es sich um Beträge von Soldaten oder Beamten bzw. Angestellten der Bundeswehr handelt. Es sind daher sämtliche Lohnsteuerkarten, in denen ein Wehrbereichsgebührensamt den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn bescheinigt hat, nicht auszuwerten bzw. die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kirchensteuerbeträge nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von zivilen Ar-

beitgebern einbehalten worden sind. Die Lohnsteuerkarten der bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter sind dagegen wie alle anderen Lohnsteuerkarten auszuwerten; die bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter werden nicht von den Wehrbereichsgebührensämlern, sondern von den örtlichen Standortverwaltungen entlohnt.

Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern werden nach einer Anordnung des Bundesministeriums für Verteidigung durch die Truppenteile und Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschn. VI wie folgt ausgefüllt:

In den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1961;

in den Spalten 3 bis 5: Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“;

in der Spalte 6: Unterschrift und Stempel. (Abschn. 2 des Erlasses des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 13. 12. 1961 — Amtsbl. Schl.-L. S. 720 —)

4. Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuerbelege

Von einer Annahmung der fehlenden Lohnsteuerkarten 1961 seitens der federführenden Propsteien ist abzusehen, zumal damit gerechnet werden kann, daß die Finanzbehörden im Kalenderjahr 1962 eine Lohnsteuerstatistik für 1961 durchführen. Das Landeskirchenamt wird hierauf gesondert zurückkommen, sobald die Angelegenheit endgültig geklärt ist.

5. Verbleib der Auswertungslisten

Das Landeskirchenamt benötigt die nach Ziff. 3 für jede Kirchengemeinde anzufertigenden Auswertungslisten nicht. Diese können also ohne Durchschrift angefertigt werden. Die Auswertungslisten verbleiben bei den Propsteien als Unterlagen für die Aufstellung des an das Landeskirchenamt zu meldenden Gesamtergebnisses (Ziff. 6) sowie für die ihrerseits vorzunehmende Unterverteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens auf die Kirchengemeinden. Die Propsteien haben die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden in der gleichen Weise vorzunehmen, wie es bei der Verteilung geschieht, die das Landeskirchenamt auf die Propsteien vornimmt (vgl. oben Abschn. I Ziff. 14). Für den Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel sind die aus der Auswertung für jede Kirchengemeinde sich ergebenden Summen der Spalten 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 22 mit den entsprechenden Gesamtsummen aller Kirchengemeinden im Propsteibereich in ein Verhältnis zu setzen (allgemeiner Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel der Propstei).

6. Meldung des Auswertungsergebnisses an das Landeskirchenamt

Dem Landeskirchenamt ist nur das Gesamtergebnis, das sich aus der Auswertung der Lohnsteuerkarten für jede Propstei ergibt, zu melden. Hierfür ist in jedem Fall die Meldung nach dem oben in Ziff. 3 bekanntgegebenen Kopf vorzunehmen, einerlei, ob die betreffende Propstei die Auswertungslisten nach diesem Vordruck angefertigt hat oder nicht.

Die Propsteien stellen die Endergebnisse der in den Spalten 6 bis 23 für jede Kirchengemeinde aufgerechneten Summen zusammen und tragen die Endbeträge in einer Reihe auf dem Vordruck ein. In einer Reihe darunter ist jeweils die Anzahl der Steuerpflichtigen aufzuführen, von denen die betreffenden Beträge aufgebracht worden sind, und zwar durchgehend für die Spalten 6 bis 29. In Spalte 1 ist in der unteren Reihe die Gesamtzahl der ausgewerteten Lohnsteuerkarten anzugeben, in Spalte 2 der v. H.-Satz der für die Auswertung erfaßten Lohnsteuerkarten (Verhältnis der von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zu der aus dem Verzeichnis des Finanzamts zu entnehmenden Gesamtzahl der ausgestellten Lohnsteuerkarten).

Das Landeskirchenamt erbittet die Meldung des Gesamtergebnisses von den Propsteien bis zum 31. 1. 1963. Die Auswertung der Lohnsteuerkarten ist einheitlich mit Ablauf des 15. 1. 1963 in allen Propsteien zu beenden. Die Meldung muß unter dem ausgefüllten Vordruck die Versicherung enthalten, daß die Angaben einzig und allein auf der sorgfältigen und gewissenhaften Auswertung der Lohnsteuerbelege 1961 beruhen und geschätzte oder anderweitig ermittelte Zahlenangaben darin nicht enthalten sind, und ist von dem Vorsitzenden des Propsteivorstandes zu unterschreiben.

7. Beizufügende Unterlagen

Gleichzeitig mit der Meldung des Gesamtergebnisses sind dem Landeskirchenamt beglaubigte Auszüge aus den Lohnsteuerkarten 1961 von solchen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern zu übersenden, von denen Kirchenlohnsteuerbeträge weder im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel noch Hamburg einbehalten sind (Spalte 22 und 23 der Auswertungsliste). Entsprechende Vordrucke werden beim Landeskirchenamt vorrätig gehalten.

Während in den Spalten 22 und 23 der Auswertungsliste sämtliche Grenzgänger zu anderen Landeskirchen — soweit nicht bereits in den Spalten 10 bis 21 berücksichtigt — aufgeführt werden müssen, sind von den Propsteien beglaubigte Auszüge aus den betreffenden Lohnsteuerkarten nur in den Fällen zu fertigen, in denen die Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge in Finanzamtsbezirken aufgekommene sind, die zu den Bereichen der Landeskirchen

Braunschweig
Bremen
Kurhessen-Waldeck
Rheinland
Westfalen

gehören. Zwar sind Pauschalierungsabkommen auch mit einigen von diesen Landeskirchen bzw. ihren Kirchensteuer-Verteilungsstellen getroffen worden, doch benötigt das Landeskirchenamt diese Auszüge, weil die Abkommen überprüft werden sollen. Die federführenden Propsteien sollten darum gerade auf diese Arbeit besondere Sorgfalt verwenden (vgl. oben Abschn. I Ziff. 10).

Es wird gebeten, diese Auszüge nach Landeskirchen geordnet an das Landeskirchenamt einzusenden. In Fällen, in denen Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres bei Arbeitgebern mit Betriebsstätten in verschiedenen Landeskirchenbereichen beschäftigt gewesen sind, sollen die Auszüge den Nachweis über die einbehaltenen Grenzgängerbeträge jeweils nur für eine Landeskirche enthalten. Erforderlichenfalls müssen also auch mehrere Auszüge von einer Lohnsteuerkarte gefertigt werden. Die Auszüge sollen nur die außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs ein-

behaltenen Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge enthalten. In Fällen, in denen die außerhalb Schleswig-Holsteins zu Gunsten der betreffenden Landeskirchen einbehaltenen Kirchenlohnsteuer durch Wohnsitzfinanzämter in Schleswig-Holstein zu Lasten der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche erstattet worden ist, sind auch diese Beträge mit aufzuführen.

8. Unterrichtung der Hilfskräfte

Die von den Propsteien mit der Auswertung der Lohnsteuerkarten beauftragten Mitarbeiter müssen sich vor Beginn dieser Arbeit genaue Kenntnisse über die Grenzen der Propstei, der Kirchengemeinden, des Finanzamtsbezirks und der dazugehörigen politischen Gemeinden verschaffen und sich ferner über die Grenzen der oben in Ziff. 7 aufgeführten Landeskirchen unterrichten.

Die Beauftragten müssen auf die Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sein (vgl. unten Abschn. VI Ziff. 1).

9. Auswertungskosten

Die Kosten der Auswertung der Lohnsteuerkarten sind von den Propsteien zu tragen. Gegen eine Umlegung der anteiligen Kosten auf die Kirchengemeinden der Propstei bestehen keine Bedenken. Das gleiche gilt in Fällen, in denen eine Propstei die Auswertung für andere Propsteien mit übernommen hat. Die kath. Kirchengemeinden dürfen an den Auswertungskosten von Seiten der Propsteien nicht beteiligt werden, da das Landeskirchenamt von der Katholischen Kirche (Bischöfliches Generalvikariat in Osnabrück) einen allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag erhält.

III.

Das Lohnabzugsverfahren im Samburgischen Teil der Landeskirche

Von allen einkommen(lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern werden Kirchensteuerzuschläge in Höhe von 8 % zur Einkommen(Lohn-)steuer erhoben bzw. einbehalten. Soweit der mit 8 % errechnete Kirchensteuerbetrag niedriger liegt als 6,— DM jährlich, tritt an die Stelle des Zuschlags zur Einkommen(Lohn-)steuer die Mindestkirchensteuer. Abweichend von Abschn. I Ziff. 3 sind im Samburgischen Teil der Landeskirche auch diejenigen Arbeitgeber, die mit dem Finanzamt nicht im Verrechnungsverkehr stehen, verpflichtet, die Mindestkirchensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn einzubehalten. Sie haben die Mindestkirchensteuer unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Hamburg abzuführen (§ 4 des Kirchengesetzes der Samburgischen Landeskirche betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1962 vom 2. 11. 1961 — GVBl. S. 35 —).

Von diesen Ausnahmen abgesehen gelten auch im Samburgischen Teil der Landeskirche die im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche maßgebenden Bestimmungen. Lediglich für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte im Bereich der Samburgischen Landeskirche gelegen ist, sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Veranlagung durch ein im Bereich der Samburgischen Landeskirche gelegenes Finanzamt erfolgt, gelten auch für die Höhe der Kirchensteuer sowie für deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung durch die Finanzämter die von der Samburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen ohne Einschränkung. Aus dem Abschn. I oben sind auch für den Samburgischen Teil der Landeskirche die Ziff. 5 bis 10 entsprechend anzuwenden.

Sinsichtlich der staatsgesetzlichen Grundlagen für die Kirchensteuererhebung ist zu beachten, daß das Preuß. Staatsgesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern vom 22. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 36) nebst Ausführungsanweisung

vom 24. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73), das Preuß. Staatsgesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts vom 3. 5. 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 129) sowie die Preuß. Staatsgesetze vom 8. 4. 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 211) und vom 26. 6. 1931 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) in den hamburgischen Kirchengemeinden der Landeskirche noch in Kraft sind (§ 4 des Hamburgischen Staatsgesetzes über Rechtsvereinheitlichung vom 15. 6. 1950 — GVBl. S. 129 —, wonach auf Rechtsverhältnisse, die durch Hamburgisches Recht nicht geregelt sind, bis zu anderweitiger Hamburgischer Regelung das preußische Recht Anwendung findet, und zwar in der am 31. 3. 1937 geltenden Fassung).

Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren im hamburgischen Teil der Landeskirche (Oberfinanzdirektion Hamburg) wird von der Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel in Hamburg-Volkendorf durchgeführt. Sie erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Gesichtspunkten, die für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (Oberfinanzdirektion Kiel) maßgebend sind.

Das von dem Landeskirchenamt in Hamburg herausgegebene Merkblatt für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, gültig ab 1. 1. 1962, ist als Anlage 5 abgedruckt.

IV.

Sebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden unmittelbar

1. Aufstellung der Haushaltspläne

Ergänzend zu den mit Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 20. 11. 1961 — J.-Nr. 20559/61 — bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1962 wird darauf hingewiesen, daß die im allgemeinen günstige Entwicklung des Kirchensteueraufkommens aus der Einkommen- und Lohnsteuer im Kalenderjahr 1961 die Kirchengemeinden und Verbände nicht dazu verleiten sollte, von vornherein mit einer gleichen Entwicklung für das Kalenderjahr 1962 zu rechnen. Die Kirchengemeinden und Verbände sollten daher bei der Veranschlagung des Kirchensteuerfolls aus dem Lohnabzugsverfahren für 1962 im allgemeinen nicht über das Kirchensteuer-Ist aus dem Lohnabzugsverfahren des Kalenderjahres 1961 hinausgehen. Im übrigen vgl. Abschn. I Ziff. 12 Buchst. a).

Die Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen werden in der Regel in der gleichen Höhe wie für das Rechnungsjahr 1961 beschlossen werden können. Die Frage einer allgemeinen Senkung der Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen sollte nicht allein nach den augenblicklichen Bedürfnissen der Kirchengemeinden und Verbände beurteilt werden. Derartige Maßnahmen sollten erst dann erwogen werden, wenn der Nachholbedarf der Kirchengemeinden und Verbände gedeckt und die Bildung ausreichender Rücklagen sichergestellt ist. Ferner sollten dabei auch etwaige nachteilige Rückwirkungen auf die Nachbar-Kirchengemeinden aus gesamtkirchlicher Verantwortung nicht unberücksichtigt bleiben.

2. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschluf

für Kirchensteuern, die auf Grund einer gemäß § 30 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) in Kraft gebliebenen älteren Kirchensteuer-

ordnung erhoben werden, ist ein Gemeindeumlagebeschluf, für Kirchensteuern, die nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. 3. 1906 (dem sog. neuen Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschluf zu fassen. Kirchengemeinden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erhoben werden, müssen beide Beschlufse nebeneinander fassen.

Hierbei sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen neuen Vordrucke zu verwenden, die beim Verlag Schmidt & Klaunig in Kiel, Ringstr. 19/21, vorrätig gehalten werden, den Kirchengemeinden jedoch als Erstausstattung für 1962 bereits mit Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 18. 11. 1961 — J.-Nr. 18316/61 — bzw. 25. 11. 1961 — J.-Nr. 21850/61 — zugegangen sind. Kirchengemeinden, die entgegen dieser Vorschrift verfahren, laufen Gefahr, z. B. im Rechtsmittelverfahren allein aus Formmängeln Verluste zu erleiden. Die ab 1. 1. 1962 nur noch zu verwendenden Muster für den Kirchensteuer- und den Gemeindeumlagebeschluf sind als Anlagen 6 und 7 abgedruckt.

In dem Beschluf wird festgestellt, was an Kirchensteuern unmittelbar aufgebracht werden muß, um den durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren nicht gedeckten Gesamtkirchensteuerbedarf zum Ausgleich zu bringen. Der Gesamtkirchensteuerbedarf einer Kirchengemeinde ergibt sich aus dem fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirche. Hiernach wird im einzelnen die Höhe der kirchlichen Grundsteuer und der Umfang eines ggf. örtlich zu erhebenden Kirch(Kopf-)geldes festgesetzt. Die Sebesätze der Kirchensteuerzuschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer (10 % für den Schleswig-Holsteinischen Teil und 8 % für den Hamburgischen Teil der Landeskirche) brauchen in die Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlufse nicht aufgenommen zu werden, da diese Kirchensteuerhundertsätze einheitlich für alle Kirchengemeinden von der Kirchenleitung beschlossen worden sind; das gleiche gilt für die örtlich unmittelbar zu erhebende Mindestkirchensteuer.

3. Verteilungsmaßstab

Soweit in Kirchengemeinden eine ältere Kirchensteuerordnung in Kraft geblieben ist, muß der Verteilungsmaßstab mit der tatsächlichen Kirchensteuererhebung übereinstimmen. Im Gemeindeumlagebeschluf ist daher anzugeben, welcher Verteilungsmaßstab (Repartitionsfuß, Beitragsfuß) in der Kirchengemeinde gilt. Entspricht der Verteilungsmaßstab nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so muß der Kirchenvorstand eine beschlußmäßige Änderung des Verteilungsmaßstabes herbeiführen und das Landeskirchenamt hierüber unterrichten. Es empfiehlt sich, in dem Beschluf betr. Änderung des Beitragsfußes zum Ausdruck zu bringen, daß (zutreffendenfalls) die Dinglichkeit der nach dem Grundbesitz zu erhebenden Kirchenumlage aufrechterhalten bleibt.

Das neue Kirchensteuerrecht kennt einen Verteilungsmaßstab nicht, so daß sich im Kirchensteuerbeschluf Bemerkungen über den Verteilungsmaßstab erübrigen.

Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des Verteilungsmaßstabes ist nach Art. 38 der Rechtsordnung vom 6. 5. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) nicht mehr erforderlich. Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist durch Art. 29 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) hinfällig geworden.

4. Kirchliche Grundsteuer

Die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen B können in

verschiedener Höhe beschlossen werden. Nach wie vor sollten die Kirchengemeinden bei der Beschlussfassung besonders prüfen, ob es im Hinblick auf die Belastung der Steuerpflichtigen gerecht und im Hinblick auf das benötigte Kirchensteueraufkommen vertretbar ist, die Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen B niedriger zu beschließen als die Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen A.

In dem Vordruck für den Kirchensteuer(Gemeindeumlage-)beschluss ist neu die Angabe über die Grundsteuerermessbeträge C. Ob und inwieweit Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen C erhoben werden sollen, bleibt ebenso wie die Frage der Erhebung von Kirchengrundsteuern im übrigen der örtlichen Entscheidung überlassen. Lediglich für das Rechnungsjahr 1962 wird gebeten, noch keine Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen C zu beschließen. Das Landeskirchenamt nimmt an, daß es hierüber nähere Hinweise in den Kirchensteuerrichtlinien 1963 bringen kann.

Die Kirchengemeinden werden besonders auf § 2 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung vom 12. 12. 1958 hingewiesen; hiernach sind die Kirchengemeinden berechtigt, die Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer anzurechnen. Es wird vielfach im Interesse der Steuergerechtigkeit liegen, einen solchen Beschluss zu fassen. Wegen der Einzelheiten der Mindestkirchensteuer wird auf die folgende Ziff. 5 verwiesen.

In Kirchengemeinden mit einer älteren Kirchensteuerordnung, die nachweislich dinglichen Charakter hat, sind seit dem Inkrafttreten des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages neben den Gemeindegliedern und den auswärts wohnenden evangelischen Grundeigentümern (Forensen) nur noch privatrechtliche juristische Personen Kirchensteuerpflichtig; Ausgetretene und Andersgläubige sowie öffentlich-rechtliche juristische Personen sind nicht mehr Kirchensteuerpflichtig. Die Kirchensteuer auch der privatrechtlichen gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen entfällt mit Wirkung vom 1. 4. 1959 gemäß Kirchengesetz vom 26. 11. 1958 (Kirchl. Bef. u. V.-Bl. 1959 S. 1).

Hinsichtlich der Heranziehung der außerhalb des Kirchengemeindebereichs wohnenden evangelischen Grundeigentümer (Forensalbesteuerung) wird darauf hingewiesen, daß unter die Kirchensteuerpflichtigen evangelischen Forensen nur solche Grundeigentümer fallen, die entweder Glieder einer anderen Kirchengemeinde der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche oder Glieder einer anderen der LKD angehörenden Kirche oder ihr angeschlossenen Kirchengemeinschaft sind.

5. Mindestkirchensteuer

Die Mindestkirchensteuer ist unter Anrechnung auf die Kircheneinkommen(Lohn-)steuer seit dem 1. 1. 1959 in Höhe von 6,— DM jährlich von allen Gemeindegliedern zu erheben, die nicht unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen. Soweit die Mindestkirchensteuer nicht durch das Finanzamt bzw. durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (vgl. oben Abschn. I Ziff. 3), ist sie von den Kirchengemeinden örtlich und unmittelbar zu erheben. Die Kirchengemeinden wollen bedenken, daß diese Erhebung für sie eine gesetzliche Verpflichtung bedeutet, die sich aus § 2 der Verordnung vom 12. 12. 1958 ergibt, eine gesetzliche Verpflichtung, die seitens der Kirchenleitung ausgesprochen werden mußte mit Rücksicht auf den allgemein im Steuerrecht geltenden Grundsatz, daß eine zu erhebende Steuer auf alle Steuerpflichtigen in gleicher Weise und nach gleichen Maßstäben verteilt werden muß. Sätze die Kirchenleitung diese Verpflichtung in dieser allgemeinen

Form nicht ausgesprochen, wäre damit auch die Erhebung der Mindestkirchensteuer im Lohnabzugsverfahren, soweit diese technisch möglich ist, in Frage gestellt worden. Die Kirchenleitung war sich bei Erlass der Verordnung vom 12. 12. 1958 darüber im Klaren, daß es den Kirchengemeinden und Verbänden nicht von heute auf morgen technisch möglich sein wird, ausnahmslos alle mindestkirchensteuerpflichtigen Gemeindeglieder auch tatsächlich zu erfassen. Es soll auch nicht verkannt werden, daß diese Erfassung immer noch Schwierigkeiten begegnet, aber es muß von den Kirchengemeinden erwartet werden, daß alles getan wird, um die Mindestkirchensteuerpflichtigen nunmehr auch tatsächlich zu erfassen. Sobald die Kirchengemeinden über eine Gemeindegliederkartei verfügen, wie sie ihnen bereits durch Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 2. 1959 — J.-Nr. 3718/59 — zur Anlegung empfohlen ist (mit einer diesbezüglichen Empfehlung oder bindenden Vorschrist der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts ist demnächst zu rechnen, nachdem entsprechende staatliche Vorschriften erlassen sind), wird auch die Erhebung der Mindestkirchensteuer keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Auch aus kirchensteuerlichen Gründen sollten die Kirchengemeinden daher die Anlegung der Gemeindegliederkartei unter Benutzung des einheitlichen Karteikartenmusters, soweit nicht schon geschehen, nunmehr in Angriff nehmen.

Die unmittelbare Mindestkirchensteuererhebung ist als Vergangheitsbesteuerung durchzuführen. Hierbei wird den Kirchengemeinden das als Anlage 8 abgedruckte Muster für einen Mindestkirchensteuerbescheid 1961 zur Verwendung empfohlen. Auf Grund der Lohnsteuerkarten 1961, die 1962 zur Auswertung zur Verfügung stehen, sowie auf Grund der V-Listen 1961, die u. U. noch 1962 ausgewertet werden können, werden die Mindestkirchensteuerpflichtigen ermittelt, die im Kalenderjahr 1961 aus den bekannten Gründen zu einer Mindestkirchensteuer im Wege des Lohnabzugsverfahrens nicht herangezogen werden konnten. Ihre Namen und Anschriften werden von den bei der Auswertung federführenden Propsteien listenmäßig zusammengestellt und jeder Kirchensteuerberechtigten Kirchengemeinde (Verband) zur Durchführung der Veranlagung übersandt.

Die unmittelbare Mindestkirchensteuer-Erhebung von lohnsteuerfreien Arbeitnehmern durch die Kirchengemeinden und Verbände darf nur von solchen Mindestkirchensteuerpflichtigen vorgenommen werden, für deren Arbeitgeber bei dem Finanzamt ein Lohnkonto nicht geführt wird. Das bedeutet, daß diejenigen unständig oder mit schwankendem Arbeitslohn beschäftigten mindestkirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte für einzelne Lohnzahlungszeiträume eine diesem Zeitraum entsprechende Mindestkirchensteuer-Einbehaltung vom Arbeitgeber bescheinigt ist, für eine ergänzende (dem Mindestkirchensteuer-Jahresbetrag von 6,— DM auffüllende) unmittelbare Mindestkirchensteuer-Erhebung durch die Kirchengemeinden und Verbände auch dann nicht in Betracht kommen, wenn der Brutto-Jahreslohn den Mindestkirchensteuer-Jahresfreibetrag übersteigt.

Kirchengemeinden und Verbände, die gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 12. 12. 1958 einen Beschluss herbeigeführt haben, daß die örtlich zu erhebende Mindestkirchensteuer auch auf die Kirchengrundsteuer angerechnet werden soll, überprüfen vor Ausfertigung der Mindestkirchensteuerbescheide 1961 die ihnen zugesandten Aufstellungen noch anhand ihrer Kirchengrundsteuer-Zehesten, so daß in diesen Fällen die Bescheide nur an solche Mindestkirchensteuerpflichtigen herausgehen, die für 1961 weder Kircheneinkom-

men(Lohn-)steuer einschließlich Mindestkirchensteuer im Wege des Lohnabzugs noch Kirchengrundsteuer im Wege örtlicher Erhebung entrichtet haben.

6. Kirchgeld (Kopfgeld)

Auch nach Einführung der Mindestkirchensteuer verbleibt den Kirchengemeinden die Möglichkeit, ein Kirchgeld zu erheben, wenn auch das Kirchgeld praktisch an Bedeutung verloren hat durch die Einführung der Mindestkirchensteuer. Die Hebung des Kirchgeldes wird vor allem da angebracht sein, wo man glaubt, eine Kirchensteuer auch von mindestkirchensteuerfreien Gemeindegliedern, d. h. also von Gemeindegliedern, die unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen, erheben zu sollen, oder soweit man die Höhe der Mindestkirchensteuer nicht für ausreichend hält. Die Kirchengemeinden werden gebeten, insbesondere zu prüfen, inwieweit die Hebung eines Kirchgeldes von Kentnern geboten erscheint, die hinsichtlich der Mindestkirchensteuer in der Regel unter die Freigrenze fallen dürften. Gewisse Fingerzeige für die Erhebung des Kirchgeldes und für die Festsetzung seiner Höhe bieten den Kirchengemeinden die Bestimmungen über die generelle staatsaufsichtliche Genehmigung eines Kirchgeldes (vgl. unten Ziff. 7 Buchst. b). Wenn eine Kirchengemeinde von ein- und demselben Gemeindeglied neben der Mindestkirchensteuer von 6,— DM ein Kirchgeld zu erheben beabsichtigt, muß sie gemäß § 2 der Verordnung vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133) die Höhe des Kirchgeldes so festsetzen, daß sie in dem gewünschten Maß die Höhe der Mindestkirchensteuer übersteigt, weil die Mindestkirchensteuer auf das Kirchgeld anzurechnen ist. Im Zweifel sind weiterhin die allgemeinen Bestimmungen über das Kirchgeld, wie sie im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 66 abgedruckt sind, heranzuziehen.

Ländliche Kirchengemeinden sollten im stärkeren Maße als bisher prüfen, inwieweit es angebracht erscheint, anstelle von Kirchengrundsteuern im eigentlichen Sinne ein nach dem Grundbesitz gestaffeltes Kirchgeld zu erheben (vgl. unten Ziff. 7 Buchst. b Abs. bb). Nur auf diese Weise wird es sich regelmäßig erreichen lassen, Pächter zu einer angemessenen Kirchensteuer heranzuziehen.

Das Kirchgeld ist ebenso wie das Kopfgeld (= die ältere Bezeichnung für das nach älterem Kirchensteuerrecht erhobene Kirchgeld) eine Kirchensteuer im Rechtsinne; auf dem Kirchgeld(Kopfgeld-)Bescheid ist also die gleiche Rechtsmittelbelehrung zu erteilen, wie z. B. auf Kirchensteuerbescheiden über die Heranziehung zur kirchlichen Grundsteuer.

7. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden und Verbände im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche

Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der staatsaufsichtlichen Genehmigung, die Kirchensteuerbeschlüsse darüber hinaus der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Auf Antrag des Landeskirchenamts vom 20. 10. 1961 — J.-Nr. 19556/61 — hat der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter dem 8. 11. 1961 — V 14a — 2440/61 05/I/5 — den Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüssen der Kirchengemeinden und Verbände unter Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Kieler Staatskirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

S. 31) für das Rechnungsjahr 1962 die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt unter der Voraussetzung, daß

- a) die zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossenen Kirchengrundsteuern, soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 3 und 5 der Zusatzvereinbarung zum Kieler Staatskirchen-Vertrag vom 23. 4. 1957 als genehmigt gelten, entweder im Rechnungsjahr 1951 oder in einem der folgenden Rechnungsjahre im Einzelfall von staatsaufsichtswegen genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt worden sind,
- b) das zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossene Kirchgeld
 - aa) entweder nur von denjenigen Gemeindegliedern erhoben wird, die über wiederkehrende Bezüge (z. B. Renten) verfügen, und zwar im Rahmen folgender Höchstsätze:

Jahresbezüge übersteigen	ledige Gemeindeglieder, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglieder ohne Kinder bis 50 Jahre	verheiratete Gemeindeglieder ohne Kinder, ledige, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglieder ohne Kinder über 50 Jahre	Gemeindeglieder mit Kindern
	DM	DM	DM
1 800,—	6,—	—,—	—,—
2 700,—	6,—	6,—	—,—
3 600,—	9,—	6,—	6,—
4 500,—	9,—	9,—	6,—
5 400,—	12,—	9,—	9,—
6 300,—	15,—	12,—	9,—
7 200,—	18,—	15,—	12,—
8 100,—	21,—	18,—	15,—
9 000,—	24,—	21,—	18,—
9 900,—	27,—	24,—	21,—
10 800,—	30,—	27,—	24,—
11 700,—	30,—	30,—	27,—
12 600,—	30,—	30,—	30,—

und dieses Kirchgeld auf die im Lohnabzugsverfahren oder von den Kirchengemeinden und Verbänden unmittelbar erhobene Mindestkirchensteuer sowie eine etwa gezahlte Kircheneinkommensteuer in voller Höhe angerechnet wird,

- bb) oder von den Gemeindegliedern erhoben wird anstelle einer Kirchengrundsteuer, wenn dieses Kirchgeld nach Besitzstufen gestaffelt ist und im Einzelfall keinen höheren Betrag ergibt als eine entsprechende nach Abs. a genehmigte kirchliche Grundsteuer. Eine Anrechnung des nach dem Grundbesitz bemessenen und gestaffelten Kirchgeldes auf die Kircheneinkommen- und Lohnsteuer einschließlich Mindestkirchensteuer ist nicht erforderlich.

§ 13 Abs. 3 des Kieler Staatskirchen-Vertrages bestimmt, daß Kirchensteuereinzuschläge zu den Grundsteuerbeiträgen bis einschließlich 15 % ohne weiteres als von staatsaufsichtswegen genehmigt gelten. Darüber hinaus gelten die Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden mit älterem Kirchensteuerrecht, die sich im Rahmen der

Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 27. 5. 1958 — J.-Nr. 8152/58 — halten, gemäß § 13 Abs. 5 a.a.O. zeitlich unbegrenzt als von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Alle nach vorstehendem staatsaufsichtlich als allgemein genehmigt geltenden Kirchensteuerbeschlüsse gelten hiermit gleichzeitig kirchenaufsichtlich als allgemein genehmigt.

V.

Stundung, Ermäßigung und Erlass von Kirchensteuern

1. Zuständigkeit

Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Kirchensteuern, gleichgültig, ob die Kirchensteuern im Wege des Lohnabzugsverfahrens oder durch die Kirchengemeinden unmittelbar erhoben werden, sowohl im Schleswig-Holsteinischen wie auch im Samburgischen Teil der Landeskirche, entscheiden allein die steuerberechtigten Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände). Zuständig ist der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes); soweit der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes) mit Zustimmung des Landeskirchenamts einen Kirchensteuerauschuß gebildet hat, tritt dieser an Stelle des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes), vgl. Ausführungsverordnung vom 11. 3. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 35) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 5 des Kirchengesetzes zur Regelung des Rechtsmittelzuges vom 21. 1. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 18). Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird die Bildung eines Kirchensteuerausshusses empfohlen; wegen der Einzelheiten wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 7. 1960 — J.-Nr. 6797/60 — verwiesen; die Kundverfügung ist als Anlage 9 abgedruckt.

Eine Ermäßigung der Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen gemäß § 13) W, die sich gemäß § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung des Finanzministers in Kiel vom 15. 6. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75) ohne weiteres auch auf die Kirchengemeindeeinkommensteuer erstreckt, ist durch die Entscheidung des Finanzamts automatisch auch für die Kirchensteuer ausgesprochen, ohne daß es einer nochmaligen Beschlussfassung des Kirchenvorstandes bzw. des Kirchensteuerausshusses und einer Meldung an das Landeskirchenamt bedarf.

2. Beteiligung von Propsteivorstand und Landeskirchenamt an der Entscheidung

Vor jeder Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der veranlagten Kirchengemeindeeinkommensteuer ist der Propsteivorstand gutachtlich zu hören; die Propsteivorstände haben darauf hinzuwirken, daß innerhalb der Propstei an gleiche Tatbestände nicht unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Den Propsteivorständen wird empfohlen, in Fällen von größerer Tragweite, in rechtlich schwierigen Fällen sowie in allen Fällen, in denen ein Kirchenvorstand oder Kirchensteuerauschuß glaubt, sich dem Vorschlag des Propsteivorstandes nicht anschließen zu können, die Angelegenheit dem Landeskirchenamt zu unterbreiten, bevor der Kirchenvorstand (Kirchensteuerauschuß) endgültig entscheidet.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 12. 5. 1950 sind die Kirchengemeinden und Propsteivorstände verpflichtet, alle Anträge auf Ermäßigung oder Erlass, die einen jährlichen Kirchensteuerbetrag von über 5000,— DM zum

Gegenstand haben, vor der Entscheidung dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen.

Das Landeskirchenamt wird in geeigneten Fällen einen Sachbearbeiter zur Teilnahme an einer Besprechung zwischen Kirchenvorstand bzw. Kirchensteuerauschuß und Steuerpflichtigen entsenden.

3. Folgen der Entscheidung für die Höhe der landeskirchlichen Umlage

Bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage wird ein Kirchensteuerbetrag, der auf Antrag ermäßigt oder erlassen worden ist, als umlagepflichtiges Kirchensteueraufkommen angerechnet, sofern nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung oder den Erlass als unumgänglich ansieht; die Ermäßigung oder der Erlass eines Kirchensteuerbetrages im Einzelfall hat also eine Ermäßigung der landeskirchlichen Umlage nur in dem Umfang zur Folge, als das Landeskirchenamt der Ermäßigung oder dem Erlass der Kirchensteuer zugestimmt hat (Beschluß der Landesynode vom 17. 11. 1961, dessen Bekanntmachung im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. noch erfolgen wird, der den Propsteien jedoch vorab mit Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 5. 12. 1961 — J.-Nr. 22343/61 — bereits bekanntgegeben worden ist). Mit diesem Beschluß soll die Steuerhoheit der Kirchengemeinde nicht eingeschränkt werden. Die Ermäßigung oder der Erlass eines Kirchensteuerbetrages ist also auch insoweit rechtskräftig, als das Landeskirchenamt dem betreffenden Beschluß seine Zustimmung versagt hat. Der Beschluß der Landesynode soll lediglich verhüten, daß die Ermäßigung oder der Erlass eines Kirchensteuerbetrages, soweit sie über das notwendige Maß hinausgehen, zu einer nicht gerechtfertigten Erhöhung der landeskirchlichen Umlage der übrigen Kirchengemeinden führen. Die Ausführungen dieses Abfages gelten sowohl für die veranlagte Kirchengemeindeeinkommensteuer wie auch für die Kirchenlohnsteuer.

Anträge auf Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer müssen daher im Hinblick auf diesen Beschluß der Landesynode dem Landeskirchenamt auch dann vorgelegt werden, wenn der jährliche Kirchensteuerbetrag nicht über 5000,— DM liegt. Die Kirchengemeinden werden gut tun, auch diese Anträge vor der eigenen Entscheidung dem Landeskirchenamt vorzulegen, um die Stellungnahme des Landeskirchenamts zu der Frage einer etwaigen Ermäßigung der landeskirchlichen Umlage bei der eigenen Entscheidung zu berücksichtigen.

4. Grundsätze für die Entscheidung

Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in dringenden Fällen, insbesondere bis zur Entscheidung über einen gestellten Antrag auf Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine Ermäßigung oder ein Erlass von Kirchensteuerbeträgen sollte jedoch, einmal im Hinblick auf Sinn und Zweck des Lohnabzugsverfahrens, zum anderen mit Rücksicht auf andere Kirchengemeinden und Propsteien, auf wirklich besonders dringende Fälle beschränkt bleiben. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Kirchensteuer kann nur jeweils für einen bestimmten Kirchensteuerbetrag und nur für die Dauer des betreffenden Jahres ausgesprochen werden. Die Ermäßigung oder der Erlass der veranlagten Kirchengemeindeeinkommensteuer setzt voraus, daß der endgültige Veranlagungsbescheid des Finanzamts für das betreffende Jahr vorliegt. Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer sind mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig; die in § 14 des Kirchengesetzes

vom 10. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) vorgesehene Möglichkeit von förmlichen Vereinbarungen mit einem bestimmten Kreis von Steuerpflichtigen für mehrere Jahre im voraus hat nach herrschender Auslegung dieser Bestimmung auf der Grundlage der sich in diesen Jahren mutmaßlich ergebenden wirklichen Kirchensteuerbeträge zu erfolgen, bietet also keinen Raum zu Kirchensteuerermäßigungen für mehrere Jahre im voraus.

5. Berücksichtigung der Entscheidung bei der Feststellung des Finanzamtschlüssels

Bei der Feststellung des Finanzamtschlüssels für die Unterverteilung der veranlagten Kircheneinkommensteuer ist in jedem Fall der Anteil der Kirchengemeinde, die einen Kirchensteuerbetrag ermäßigt oder erlassen hat, um diesen Betrag zu verringern; hierbei ist es gleichgültig, ob das Landeskirchenamt der Ermäßigung bzw. dem Erlass zugestimmt hat oder nicht; eine Kirchengemeinde darf auf dem Wege über den Finanzamtschlüssel keine Kirchensteuerbeträge erhalten, die ihr infolge ausgesprochener Ermäßigung oder ausgesprochenen Erlasses nicht zustehen.

6. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen

Beschlüsse über Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer veranlagten Kircheneinkommensteuer sind für die Finanzämter nur verbindlich, werden also dem Steuerpflichtigen gegenüber nur wirksam, wenn die Beschlüsse dem Finanzamt auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt mitgeteilt werden (§ 8 Abs. 2 der staatlichen Durchführungsvordnung vom 15. 6. 1955 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75 —). Infolgedessen darf ein solcher Beschluß dem Steuerpflichtigen unmittelbar erst dann mitgeteilt werden, wenn beim Kirchenvorstand die Nachricht des Landeskirchenamts eingegangen ist, daß es den Beschluß an das Finanzamt weitergegeben habe.

VI.

Verschiedenes

1. Wahrung des Steuergeheimnisses

Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger unterliegen den über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den „Verhältnissen eines Steuerpflichtigen“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 AO sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen oder kommunalen Unterlagen ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

2. Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen

Der Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen ist mit Wirkung vom 1. 4. 1960 neu und einheitlich für den Gesamtbereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der ev.-Luth. Landeskirche Lütin geregelt. Hierzu wird auf die Kirchengesetze vom 21. 1. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 18 bis 20), die Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom

13. 1. 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 17) und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der ev.-Luth. Landeskirche Lütin vom 20. 7. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 18) verwiesen.

3. Beitreibung der Kirchensteuern

Gemäß Art. 14 Abs. 6 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 werden die Kirchensteuern auf Antrag im Verwaltungsverfahren eingezogen. Das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde. Diese Bestimmung ist im Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 9. 6. 1952 getroffen. Die für die Kirchengemeinden wichtigsten Bestimmungen dieses Erlasses sind im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 55 veröffentlicht. Danach werden Kirchensteuern, deren Verwaltung den Finanzbehörden übertragen ist (Lohnabzugsverfahren), durch die Finanzämter begetrieben. Für die Beitreibung der örtlich unmittelbar zu erhebenden Kirchensteuern sind die Gemeinde- und Amtskassen zuständig.

4. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern

Bezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 EStG und können als solche in voller Höhe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen bzw. bezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenen oder als Mindestkirchensteuer (Kirchengeld) erhobenen und entrichteten persönlichen Kirchensteuern.

Dingliche Kirchensteuern (Objektsteuern) sind dagegen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit gemäß § 4 Abs. 4 EStG als Betriebsausgaben und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 9 Ziff. 2 EStG als Werbungskosten abzugsfähig.

5. Berücksichtigung der unmittelbaren Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Zugänge bei den Kirchengemeinden für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage

Kircheneinkommen(Lohn-)steuerbeträge und Mindestkirchensteuerbeträge, die den Propsteien (Kirchengemeinden) von anderen Stellen als dem Landeskirchenamt in Kiel oder seiner Nebenstelle in Hamburg-Volksdorf zugehen, sind dem Landeskirchenamt laufend mitzuteilen, da nach dem Beschluß der Landesynode auch diese Beträge bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage usw. zu berücksichtigen sind (vgl. Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 5. 12. 1961 — J.-Nr. 22343/61 —). Die örtlich unmittelbar erhobene Mindestkirchensteuer dagegen wird (ebenso wie die übrigen örtlich unmittelbar erhobenen Kirchensteuern) für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage usw. nicht herangezogen.

6. Säumniszuschläge

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die Kosten der Mahnung und Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen, sie sind jedoch nicht berechtigt, Säumniszuschläge oder Verzugszinsen zu erheben. Die in § 44 Abs. 2 der Verwaltungsordnung enthaltene anderslautende Empfehlung ist überholt, weil sie noch auf § 104 AO alter Fassung Bezug nimmt, der durch das Steuersäumnisgesetz vom 24. 12. 1934 ersetzt ist. Die

ses Gesetz ist aber nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesgesetz vom 15. 7. 1955 (vgl. Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1959 S. 47) auf Kirchensteuern nicht anwendbar. Auch für die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern werden Säumniszuschläge für verspätet gezahlte Kirchensteuerbeträge nicht erhoben.

VII.

Dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichende Unterlagen

Wie den Propsteien und Kirchengemeinden (Verbänden) bereits mit Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 18. 11. 1961 — J.Nr. 18316/61 — bekanntgegeben, werden vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. 1. 1962 keine Kirchensteuerfragebogen mehr versandt. Stattdessen sind dem Landeskirchenamt von allen Kirchengemeinden bzw. Kirchensteuerberechtigten Verbänden folgende Unterlagen auf dem Dienstwege über die Propsteien einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder einen Gemeindeumlagebeschuß oder beide Beschlüsse (vgl. oben Abschn. IV Ziff. 2) im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung (vgl. oben Abschn. IV Ziff. 7) fassen:
 1. Der Kirchensteuerbeschuß 1962 oder der Gemeindeumlagebeschuß 1962 oder beide Beschlüsse, und zwar in einfacher Ausfertigung.
 2. Der Haushaltsplan der Kirchenkasse, Friedhofskasse und Pfarrkasse für 1962.
- b) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nach neuem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:
 1. Der Kirchensteuerbeschuß 1962 in dreifacher Ausfertigung.
 2. Der Kirchensteuerbeschuß 1961 in einfacher Ausfertigung.
 3. Eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermeßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind.
 4. Ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.
 5. Der Haushaltsplan der Kirchenkasse, Friedhofskasse und Pfarrkasse für 1962.

- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:
 1. Der Gemeindeumlagebeschuß 1962 in dreifacher Ausfertigung.
 2. Der Gemeindeumlagebeschuß 1961 in einfacher Ausfertigung.
 3. Eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermeßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind.
 4. Ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.
 5. Der Haushaltsplan der Kirchenkasse, Friedhofskasse und Pfarrkasse für 1962.
- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:
 Die sich aus b) und c) ergebenden Unterlagen.
- e) Von Kirchengemeinden, die keinen Kirchensteuer- oder Gemeindeumlagebeschuß zu fassen brauchen, weil sie Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in Form eines örtlichen Kirchgeldes (Kopfgeldes) erheben:
 1. Eine entsprechende ausdrückliche Erklärung des Kirchenvorstandes.
 2. Der Haushaltsplan der Kirchenkasse, Friedhofskasse und Pfarrkasse für 1962.

VIII.

Termine

Die nach Abschn. VII einzureichenden Unterlagen sind den Propsteivorständen bis zum 15. 3. 1962 vorzulegen.

Die Propsteivorstände wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und darauf prüfen, ob sie offensichtliche Mängel aufweisen. Nicht beanstandete Unterlagen sind dem Landeskirchenamt nach Eingang alsbald weiterzuleiten. Das Landeskirchenamt erwartet, daß sämtliche Unterlagen bis zum 1. 4. 1962 beim Landeskirchenamt eingegangen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Es sen

J.Nr. 22836/61/II/8/M 6

Anlage 1

Merkblatt für den Kirchensteuerabzug im Lande Schleswig-Holstein

Gültig ab 1. Januar 1962

1. Allgemeines

Alle Arbeitgeber, die eine Betriebsstätte im Lande Schleswig-Holstein haben, sind verpflichtet, durch Abzug vom Arbeitslohn die Kirchenlohnsteuer oder die Mindestkirchensteuer von allen Arbeitnehmern einzubehalten, die der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören oder die mit einem evangelischen oder katholischen Ehegatten verheiratet sind.

Als Betriebsstätte gilt nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der einzubehaltenden Abzüge vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher San-

delschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

Als evangelisch oder katholisch gilt der Arbeitnehmer (Ehegatte des Arbeitnehmers), der auf der Lohnsteuerkarte mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt wird:

ev. = evangelisch	rf. oder ref. = reformiert
ev.-luth. = evangelisch-lutherisch	fr. = französisch-reformiert
lt. = lutherisch	ak. = altkatholisch
kath. = katholisch	
rk. = römisch-katholisch	
gk. = griechisch-katholisch	

Enthält die Lohnsteuerkarte unter „Religionsgemeinschaft“ keine amtlich vorgegebene oder eine unrichtige Religions-eintragung des Arbeitnehmers oder ggf. seines Ehegatten, oder verlangt eine Kirchenbehörde die Eintragung oder die Berichtigung einer Eintragung des Religionsbekenntnisses, so hat der Arbeitgeber die Rückgabe der Lohnsteuerkarte an die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde zwecks Eintragung oder Richtigstellung des Religionsbekenntnisses zu veranlassen.

Der Wohnsitz des Arbeitnehmers ist für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und für die Höhe des Kirchensteuerabzugs ohne Bedeutung. Die Kirchensteuer ist daher auch von denjenigen Arbeitnehmern einzubehalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Schleswig-Holsteins haben.

2. Glaubensverschiedene Ehen

Gehört bei verheirateten Arbeitnehmern nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte der evangelischen oder der katholischen Kirche an, so ist die Kirchenlohnsteuer nur mit dem halben Betrag einzubehalten. Das gilt also auch dann, wenn nicht der Arbeitnehmer selbst, sondern nur sein Ehegatte der evangelischen oder der katholischen Kirche angehört. Sind in glaubensverschiedenen Ehen beide Ehegatten Arbeitnehmer, so ist die Kirchenlohnsteuer von jedem Ehegatten nach Maßgabe seiner Lohnsteuer mit dem halben Betrag einzubehalten.

Die Mindestkirchensteuer ist jedoch auch bei glaubensverschiedenen Ehen stets mit dem vollen Betrag einzubehalten.

Leben die glaubensverschiedenen Ehegatten dauernd getrennt und sind sie deswegen in die Steuerklassen I und II eingereiht, so ist die Kirchenlohnsteuer und die Mindestkirchensteuer nur von dem evangelischen bzw. dem katholischen Ehegatten, jedoch mit dem vollen Betrag, einzubehalten.

3. Beginn des Kirchensteuerabzugs

Der Kirchensteuerabzug durch den Arbeitgeber beginnt

- allgemein bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1961 enden;
- bei Neueinstellung des Arbeitnehmers mit der auf die Einstellung folgenden Lohnzahlung;
- bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt in die evangelische oder die katholische Kirche mit der darauf folgenden Lohnzahlung.

4. Ende des Kirchensteuerabzugs

Der Kirchensteuerabzug durch den Arbeitgeber endet

- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der letzten Lohnzahlung;
- im Falle des Todes des Arbeitnehmers mit der letzten Lohnzahlung;
- bei Austritt des Arbeitnehmers aus der evangelischen oder der katholischen Kirche mit Ende des laufenden Kalenderjahres, jedoch nicht bevor der Austritt von der zuständigen Gemeindebehörde amtlich auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt ist.

Tritt bei verheirateten Arbeitnehmern nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte aus der Kirche aus, so tritt mit dem gleichen Zeitpunkt der halbe Kirchensteuerabzug in Kraft.

5. Kirchenlohnsteuer

Die Kirchenlohnsteuer ist mit 10 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten. Ist die auf diese Weise berechnete Kirchenlohnsteuer niedriger als die Mindestkirchensteuer (vgl. Ziff. 6), so ist an Stelle der Kirchenlohnsteuer die Mindestkirchensteuer einzubehalten. Für Lohnsteuerbeträge, welche in der Lohnabzugstabelle aufgeführt sind, ist die aus der Tabelle sich ergebende Kirchenlohnsteuer maßgebend. Für Lohnsteuerbeträge, welche die in der Lohnabzugstabelle aufgeführten Beträge übersteigen, ist die Kirchenlohnsteuer mit 10 v. H. der einzubehaltenden Lohnsteuer zu berechnen.

Von ledigen (einschließlich geschiedenen und verwitweten) und von verheirateten Arbeitnehmern ist die Kirchenlohnsteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten. Sind bei verheirateten Arbeitnehmern beide Ehegatten lohn- und kirchensteuerpflichtig, so ist die Kirchenlohnsteuer für jeden Ehegatten nach Maßgabe seiner Lohnsteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten.

Wegen der Höhe des Kirchensteuerabzugs in glaubensverschiedenen Ehen (vgl. Ziff. 2).

Bruchteile von Pfennigen bleiben in allen Fällen unberücksichtigt.

6. Mindestkirchensteuer

Die Mindestkirchensteuer beträgt 6,— DM jährlich; sie ist bei täglichem Lohnzahlungszeitraum mit —,02 DM, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum mit —,12 DM, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum mit —,50 DM einzubehalten. Die Mindestkirchensteuer ist stets mit dem vollen Betrag einzubehalten, sowohl von ledigen (einschließlich geschiedenen und verwitweten) wie auch von verheirateten Arbeitnehmern. Sind beide Ehegatten kirchensteuerpflichtig, ist die Mindestkirchensteuer von beiden mit dem vollen Betrag einzubehalten. Auch in glaubensverschiedenen Ehen ist die Mindestkirchensteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten (vgl. Ziff. 2).

Die Mindestkirchensteuer ist von allen Arbeitnehmern einzubehalten, von denen eine Kirchenlohnsteuer nicht einzubehalten ist, weil der Arbeitslohn unter der Lohnsteuerfreigrenze liegt, sowie von allen Arbeitnehmern, deren mit 10 v. H. berechnete Kirchenlohnsteuer niedriger liegen würde als die Mindestkirchensteuer.

Von der Einbehaltung der Mindestkirchensteuer sind diejenigen Arbeitnehmer befreit, deren Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	tägl. DM	wöchentl. DM	monatl. DM	jährlich DM
I, II/0, IV/0	5,77	34,62	150,—	1 800,—
II/1, III/0, IV/1	9,62	57,72	250,—	3 000,—
II/2, III/1, IV/2	13,47	80,82	350,—	4 200,—
II/3, III/2, IV/3	17,31	103,86	450,—	5 400,—
II/4, III/3, IV/4	21,16	126,96	550,—	6 600,—
II/5, III/4, IV/5	25,—	150,—	650,—	7 800,—
III/5	28,85	173,10	750,—	9 000,—

bleibt. Für das 6. und jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen:

3,85	23,10	100,—	1 200,—
------	-------	-------	---------

Arbeitgeber, die mit dem Finanzamt keinen Verrechnungsverkehr unterhalten, sind auch zur Einbehaltung der Mindestkirchensteuer nicht verpflichtet.

7. Mehrere Arbeitsverhältnisse; Lohnsteuerkarte F

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von demjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) sowie bei der Lohnsteuerkarte F ist keine Mindestkirchensteuer, sondern nach Maßgabe der einzubehaltenden Lohnsteuer die Kirchenlohnsteuer einzubehalten.

8. Einbehaltung; Abführung; Haftung

In dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto sind die von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge getrennt von der Lohnsteuer anzugeben; einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern sowie einer Trennung zwischen Kirchenlohnsteuer und Mindestkirchensteuer bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung „Kirchensteuer“.

An das zuständige Finanzamt (Finanzkasse) sind die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge zu den gleichen Terminen wie die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge abzuführen.

Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuerbeträge nach den für die Lohnsteuer geltenden Bestimmungen.

Die Lohnsteuerprüfung der Finanzämter erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

9. Rechtsmittel

Rechtsmittel des Arbeitnehmers, welche die Lohnsteuer betreffen, erstrecken sich automatisch auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer (einschließlich Mindestkirchensteuer), ohne daß es hinsichtlich der Kirchensteuer eines besonderen Antrags bedarf. Rechtsmittel, mit denen nur die Kirchensteuer und nicht gleichzeitig auch die zugrundeliegende Lohnsteuer angefochten wird, sind bei der für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Kirchenbehörde einzulegen.

10. Auskunft

Auskunft in allen Kirchensteuerfragen erteilen das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel, die Ev.-Luth. Kirchenleitung in Lübeck, der ev.-Luth. Landeskirchenrat in Lütin und das röm.-kath. Generalvikariat in Osnabrück.

det, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Lage der Betriebsstätte. Bei Kirchensteuern in der Form von Zuschlägen zu den Realsteuern gelten die Bestimmungen des § 3.

(2) Ein Steuerpflichtiger wird an seinem Aufenthaltsort nicht zur Kirchensteuer herangezogen, wenn er in dem Gebiet einer zur Deutschen Evangelischen Kirche gehörenden Kirche einen Wohnsitz hat.

(3) Die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Absätze 1 und 2 regelt sich nach § 13 StAnpGes., soweit nicht in allen beteiligten Kirchengebieten für die Begründung der Kirchensteuerpflicht der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts gilt und diese Regelung ein gerechteres Ergebnis zur Folge hat.

(4) Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Kirchengebiet in ein anderes wirkt sich für die Heranziehung zur Kirchensteuer mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats aus. Über diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Kirchensteuern sind zu erstatten. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

Kirchensteuerzuschläge zu Reichssteuern

§ 2

(1) Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten Kirchensteuerpflichtig, so wird er in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jeden Wohnsitz entfällt ein Bruchteil. Im Falle der Zerlegung des Einkommensteuerbetrages eines Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes berechnen sich die Bruchteile nach der Höhe der Rechnungsanteile. In den übrigen Fällen wird die Höhe der Bruchteile von den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wohnsitzes festgesetzt. Der Bruchteil gilt für alle Reichssteuern, die von den beteiligten Steuergläubigern im einzelnen Falle übereinstimmend als Maßstab benutzt werden. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Landeskirchen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

(2) Für Steuerpflichtige, die aus einem Kirchengebiet ziehen, in welchem die Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren erfolgt, oder die in ein solches Kirchengebiet ziehen, beginnt oder erlischt die Steuerpflicht insoweit mit dem Zeitpunkt, an welchem der Kirchensteuerlohnabzug endet oder beginnt.

(3) Eine nachträgliche Heranziehung eines Steuerpflichtigen auf Grund eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes mit Rückwirkung für abgelaufene Steuerjahre ist nicht zulässig.

Anlage 2

Anordnung über die Vermeidung von Kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939

Auf Grund der §§ 8 und 9 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) wird zur Vermeidung der doppelten Besteuerung eines gleichzeitig in mehreren Landeskirchen zur Kirchensteuer herangezogenen Kirchensteuerpflichtigen und im Interesse einheitlicher Verhandlungsführung der kirchlichen Steuergläubiger mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Hat ein Kirchensteuerpflichtiger nur in einem Kirchengebiet seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so wird er nur dort zur Kirchensteuer herangezogen. Bei Körperschaften entschei-

Kirchensteuerzuschläge zu Gemeindesteuern

§ 3

(1) Für die Veranlagung zur Kirchensteuer als Zuschlag zu den Real- (Grund-, Gewerbe-) Steuern ist nur das Kirchengebiet zuständig, in welchem der Grundbesitz liegt oder die Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Werden Zuschläge nach Abs. 1 auch von außerhalb des Kirchengebietes wohnenden Steuerpflichtigen erhoben, so ist zunächst zwischen den Beteiligten eine Einigung anzustreben. Gelingt eine solche nicht, so wird, falls in der Wohnsitzkirchengemeinde keine Zuschläge zu gleichartigen Steuern erhoben werden, die Kirchensteuer der Wohnsitzkirchengemeinde auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte dieser Zuschläge ermäßigt. Jedoch soll die von der Wohnsitzkirchengemeinde zu tragende Steuerermäßigung nicht mehr als ein Drittel ihrer Gesamtsteuerforderung ausmachen. Die Belegenheitskirchengemeinde hat die Zuschläge soweit zu erlassen, daß die Summe der in beiden Kirchengemeinden zu zahlenden Kir-

chensteuern die ursprüngliche Gesamtforderung der Wohnsitz-Kirchengemeinde nicht übersteigt.

(3) Wird bei Berechnung der Zuschläge zu den Reichssteuern der Anteil ausgenommen, der dem außerhalb des Kirchengebietes gelegenen Grund- und Betriebsvermögen entspricht oder aus diesem fließt, so findet Absatz 2 keine Anwendung.

Sonstige Kirchensteuern

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung auf Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.

Besteuerung in den Grenzgemeinden

§ 5

(1) Gehören mehrere zu einem Pfarrbezirk vereinigte Kirchengemeinden (Mutter- oder Tochtergemeinden) verschiedenen Landeskirchen an, so steht die Steuerhoheit in jeder von ihnen der Landeskirche zu, der sie angehört. Die Verteilung der gemeinsamen Lasten des Pfarrbezirks bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheiden die beteiligten obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei angerufen werden kann.

(2) Setzt sich die Kirchengemeinde aus Orten oder Ortsteilen verschiedener Kirchengebiete zusammen, so sind für die kirchliche Besteuerung die Bestimmungen der Landeskirche maßgebend, der die Kirchengemeinde angehört. Ist die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde zweifelhaft, so entscheidet die Lage der Kirche.

Sonstige Bestimmungen

§ 6

(1) Die zuständigen kirchlichen Behörden leisten sich bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern Beistand. Die obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden sind gehalten, den steuerberechtigten kirchlichen Verbänden zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 in Einzelfällen entsprechende Weisungen zu erteilen.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten in den Fällen der §§ 1 bis 5 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei endgültig.

(3) Beim Wegzug eines Steuerpflichtigen in ein anderes Kirchengebiet und bei der Begründung eines Wohnsitzes in einem anderen Kirchengebiet haben sich die beteiligten kirchlichen Stellen hierüber zu unterrichten.

§ 7

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 treten mit Wirkung vom 1. April 1939 an die Stelle der bisherigen Leitsätze für die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen (M.K.B. 1931 S. 33).

(2) Die in dieser Anordnung den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit bei ihnen Finanzabteilungen gebildet sind, von diesen wahrgenommen.

Berlin, den 7. März 1939.

Finanzabteilung
bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

gez. Dr. Werner.

Vermeidung von kirchlichen Doppel- besteuerungen

(Kundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — Nr. 12 093. VI. vom 22. September 1930) — Amtsblatt d. EKD S. 313 —

Die Anordnung der Finanzabteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 bestimmt in § 2 Abs. 1:

„Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jeden Wohnsitz entfällt ein Bruchteil. Im Fall der Zerlegung des Einkommensteuerbetrages eines Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes berechnen sich die Bruchteile nach der Höhe der Rechnungsanteile. In den übrigen Fällen wird die Höhe der Bruchteile von den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wohnsitzes festgesetzt. Der Bruchteil gilt für alle Reichssteuern, die von den beteiligten Steuergläubigern im einzelnen Falle übereinstimmend als Maßstab benutzt werden. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Landeskirchen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.“

und ferner in § 4:

„Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.“

Dieses Verfahren entspricht wegen der dabei aufzuwendenden umfangreichen Verwaltungsarbeit und der Geringsfügigkeit des erreichbaren Erfolges weithin nicht mehr dem Erfordernis einer einfachen Verwaltung. Es wird daher empfohlen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen künftig an Stelle des in § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 7. 3. 1939 vorgesehenen Verfahrens folgende Richtlinien anzuwenden:

Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengebiet herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Abzugsverfahrens vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltene Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsitzes zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.

Bei Erhebung von Kirchgeld steht dieses, falls der Steuerpflichtige verheiratet ist, der Kirchengemeinde zu, in der die Familie wohnt. Ist der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchengemeinde desjenigen Wohnsitzes zu, an dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird.

Die Regelung der Frage, welche Kirche als alleinige Steuergläubigerin anzusehen ist, wenn bei einem Steuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz die Kirchensteuer in einem Kirchengebiet abgezogen wird, in dem der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz hat, bleibt mit Rücksicht darauf, daß die staatliche Finanzverwaltung gegenwärtig bezügl. der Lohnsteuer die ent-

sprechende Frage erwägt, einstweilen der Vereinbarung unter den Landeskirchen vorbehalten.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
gez. D. Brunotte

Anlage 4

Erstattung von Kirchenlohnsteuern
(Kundschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei — Tgb.-Nr. 13 639. VI —
vom 25. November 1957)

Da von den Landeskirchen immer wieder über den Umfang der durch die Kirchenlohnsteuer-Erstattungen verursachten Verwaltungsarbeit geklagt und eine weitere Einschränkung des Erstattungswezens gefordert wird, war den Landeskirchen mit dem Bezugsschreiben ein neuer Vorschlag zur Vereinfachung der Kirchenlohnsteuer-Erstattungen unterbreitet worden. Es war zur Erörterung gestellt worden, ob allgemein wenigstens insoweit auf eine Erstattung verzichtet werden kann, als die Erstattungsforderungen

- a) Beträge bis zu 10,— DM je Kirchensteuerpflichtiger und Jahr betreffen,
- b) bis zum 31. Dezember des übernächsten Steuerjahres nicht zur Erstattung angemeldet sind.

Auf Grund der Äußerungen der Landeskirchen zu diesem Vorschlag und einer Stellungnahme der Steuerkommission wird folgendes mitgeteilt:

1. Dem oben erwähnten Vorschlag eines Erstattungsverzichts auf beschränkter Grundlage wird nicht von allen Landeskirchen zugestimmt. Auf die Erstattungsforderungen von geringer Höhe können verschiedene Kirchen nur mit Ausnahme verzichten; und auch über den Verzicht auf ältere Forderungen wollen einige Kirchen eine Verpflichtung nicht eingehen. Der Vorschlag ist somit nicht durchführbar.
2. Im Verhältnis einzelner Landeskirchen zueinander sind in letzter Zeit in größerer Zahl Vereinbarungen über den gegenseitigen Verzicht auf alle Kirchenlohnsteuer-Erstattungen abgeschlossen worden. So werden z. B. in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche im Verhältnis zu fünf Kirchen und in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers im Verhältnis zu sechs Kirchen, in der Vereinigten prot. Kirche der Pfalz im Verhältnis zu zehn Kirchen die Kirchenlohnsteuern nicht mehr erstattet. — Der Abschluß von Verzichtsvereinbarungen zwischen einzelnen Landeskirchen erscheint vorläufig als das beste Mittel, um auf dem Wege der Vereinfachung des Erstattungswezens Fortschritte zu erzielen. Die Landeskirchen werden gebeten, von dieser Möglichkeit weitgehenden Gebrauch zu machen. Welche Kirchen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zum Verzicht auf Kirchenlohnsteuer-Erstattungen bereit sind, ist den Landeskirchen mit Kundschriften der Kirchenkanzlei Nr. 12 555.VI vom 11. 8. 1955 mitgeteilt worden.
3. Der Landeskirchenrat Hamburg hat vorgeschlagen, die Kirchenlohnsteuer-Verwaltung dadurch zu vereinfachen, daß bei ledigen Arbeitnehmern die Kirchenlohnsteuer derjenigen Landeskirche zufließt, die aus der Steuerkarte als zuständig zu ersehen ist. Der Landeskirchenrat Hamburg hat diesen Vorschlag wie folgt begründet:

„Da bekanntlich die Fluktuation der Ledigen erheblich größer ist als die der Verheirateten, macht die Feststellung der z. T. mehreren Wohnsitze im Laufe des Jahres erhebliche Schwierigkeiten, die in den dauernden Nachfragen bei den Meldeämtern und einer lästigen Korrespondenz besteht. Praktisch wird heute schon vielfach so vorgegangen, daß das Gesicht der Steuerkarte

maßgebend ist, ohne daß mehrfach wechselnde Wohnsitze beachtet werden. Wenn z. B. ein Arbeiter, der in Neumünster seinen Wohnsitz hat und auch auf der Steuerkarte mit Wohnsitz Neumünster geführt wird, im Laufe des Jahres sechs Monate in Hamburg arbeitet und während dieser Zeit in Hamburg wohnt, so ist die Hamburgische Landeskirche gar nicht in der Lage, eine Steuerforderung geltend zu machen, da sie diesen Steuerfall gar nicht ermitteln kann. Schleswig-Holstein fordert dann ohne weiteres die Steuer auch für diese sechs Monate, die der Arbeiter in Hamburg gewohnt und gearbeitet hat, für sich an.“

Dieser Vorschlag wird von der Steuerkommission befürwortet. Den Landeskirchen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4. Die Steuerkommission hält eine weitere Vereinfachung des Erstattungswezens für so notwendig, daß nach ihrer Auffassung im Ergebnis ein allgemeiner Verzicht auf alle Kirchenlohnsteuer-Erstattungen unter allen Landeskirchen auch dann vereinbart werden sollte, wenn einigen infolge dieser Regelung in Schwierigkeiten geratenden Landeskirchen von den übrigen Kirchen finanziell geholfen werden müßte. Die Steuerkommission wird auf diesen Vorschlag zu gegebener Zeit zurückkommen und bittet die Landeskirchen, die Möglichkeit seiner Verwirklichung zu durchdenken.

In Vertretung:
gez. Dibelius
Oberkirchenrat

Erstattung von Kirchenlohnsteuern
(Kundschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei — Tgb.-Nr. 13 321.VI —
vom 20. November 1958)

Mit Kundschriften Nr. 13 639.VI vom 25. 11. 1957 war den Landeskirchen auf Grund eines Vorschlags der Steuerkommission aus Vereinfachungsgründen empfohlen worden, die Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres den Wohnsitz gewechselt haben, jeweils derjenigen Landeskirche zuzuleiten, die aus der Steuerkarte als zuständig zu ersehen ist. Wie eine Umfrage ergeben hat, sind folgende Landeskirchen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit bereit, entsprechend dieser Empfehlung zu verfahren:

Bayern, Braunschweig, Bremen (mit Ausnahme der Seeleute), Hamburg, Hannover, Kurhessen-Waldeck, Lippe, Lübeck (mit Ausnahme der Seeleute), Nordwestdeutschland, Oldenburg, Rheinland, Schleswig-Holstein, Westfalen, Württemberg.

In den übrigen Landeskirchen kommt die Anwendung des empfohlenen Verfahrens aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat für die Erstattung von Kirchensteuern mit fast allen Landeskirchen Pauschalbeträge vereinbart. Die Landeskirche Lutin hat gegenüber den südlich der Elbe gelegenen Kirchen auf die Erstattung der Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer verzichtet. Die Landeskirche von Schaumburg-Lippe befürchtet, daß die empfohlene Regelung sich für ihren Bereich nachteilig auswirken würde. Von der Landeskirche Badens ist eine Stellungnahme nicht eingegangen.

Soweit die Landeskirchen sich zur Anwendung des empfohlenen Verfahrens bereit erklärt haben und mit der Anwendung nicht schon begonnen worden ist, bitten wir, ab 1. Januar 1958 entsprechend der Empfehlung zu verfahren.

In Vertretung:
gez. Dibelius
Oberkirchenrat

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg

Gültig ab 1. Januar 1962

A. Umgrenzung

1. Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn (Kirchenlohnsteuer oder Mindestkirchensteuer) unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes, bei denen folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte muß der evangelischen oder der röm.-kath. Kirche angehören, also auf der Lohnsteuerkarte mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:

ev. ev.-luth. lt. kath. röm.-kath. rk.

- b) die Betriebsstätte des Arbeitgebers, die den Steuerabzug durchzuführen hat, muß im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg liegen.

Dem Kirchensteuerabzugsverfahren unterliegen auch diejenigen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die außerhalb der Hansestadt Hamburg wohnen, aber von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer an ein Finanzamt in Hamburg abzuführen hat, entlohnt werden. Die Kirchensteuer ist also von allen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf den Wohnsitz einzubehalten.

2. Gehört bei Eheleuten, die nicht dauernd getrennt leben, nur einer der Ehegatten der evangelischen oder der katholischen Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so ist Kirchensteuer nur für den evangelischen oder katholischen Ehegatten, und zwar mit dem halben Kirchensteuerbetrag einzubehalten. Sind unter denselben Voraussetzungen beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig, einerlei ob in gleichen oder verschiedenen Betrieben, und unterliegen beide der Lohnsteuer, so ist jedem Ehegatten die Hälfte der Kirchensteuer nach der Tabelle einzubehalten. Die Mindestkirchensteuer (siehe unter Ziffer 7 und 8) ist jedoch in voller Höhe von jedem Arbeitnehmer einzubehalten.

3. Leben Ehegatten dauernd getrennt, und sind sie deswegen in die Steuerklasse I oder II eingereiht, so ist die Kirchensteuer von jedem Kirchenangehörigen Ehegatten in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten bzw. die Mindestkirchensteuer zu erheben.

B. Beginn und Ende des Kirchensteuerabzuges

4. Der Kirchensteuerabzug nach Maßgabe der Lohn- und Kirchensteuertabelle beginnt:

- a) allgemein bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1961 enden,
 b) bei Neueinstellungen von Arbeitnehmern bei der auf die Neueinstellung folgenden nächsten Lohnzahlung,
 c) bei Eintritt bzw. Wiedereintritt in die evangelische oder katholische Kirche mit der Lohnzahlung für den auf den Eintrittstag folgenden Monat.

5. Der Kirchensteuerabzug endet:

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der letzten Lohnzahlung,
 b) im Falle des Todes mit der letzten Lohnzahlung,
 c) beim Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

6. Der Austritt aus der Kirche ist nur zu berücksichtigen, wenn die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde (Lohnsteuerkartenstelle) den Zeitpunkt der Befreiung von der Kirchensteuer auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt hat. Erklärt nur ein Ehegatte den Austritt, so tritt mit Ablauf des Zeitpunktes der Befreiung von der Kirchensteuer, den die zuständige Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt hat, der halbe Kirchensteuerabzug für den anderen Ehegatten in Kraft.

Änderungen der Religionsbezeichnung aus anderen Gründen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie von der zuständigen Gemeindebehörde (Lohnsteuerkartenstelle) auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt sind.

C. Höhe des Kirchensteuerabzuges

7. Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der einzubehaltenden Lohnsteuer, mindestens DM 6,— jährlich. Die Mindestkirchensteuer ist bei täglichem Lohnzahlungszeitraum mit 2 Pf., bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum mit 12 Pf., bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum mit 50 Pf., einzubehalten.

8. Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuer nicht zu entrichten haben, unterliegen ebenfalls der Mindestkirchensteuer mit 2 Pf. bei täglicher Lohnzahlung, mit 12 Pf. bei wöchentlicher Lohnzahlung und mit 50 Pf. bei monatlicher Lohnzahlung bei einem Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezügen und unter Berücksichtigung der etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge und Sinzurechnungsbeträge in

Steuerklasse	täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM
I, II/0, IV/0	ab 5,77	ab 34,62	ab 150,—
II/1, III/0, IV/1	" 9,62	" 57,72	" 250,—
II/2, III/1, IV/2	" 13,47	" 80,82	" 350,—
II/3, III/2, IV/3	" 17,31	" 103,86	" 450,—
II/4, III/3, IV/4	" 21,16	" 126,96	" 550,—
II/5, III/4, IV/5	" 25,—	" 150,—	" 650,—
III/5,	" 28,85	" 173,10	" 750,—

Bei mehr als fünf Kindern sind für das sechste und jedes weitere Kind bei täglicher Lohnzahlung je DM 3,85 dem Betrag von DM 28,85, bei wöchentlicher Lohnzahlung je DM 23,10 dem Betrag von DM 173,10 und bei monatlicher Lohnzahlung je DM 100,— dem Betrag von DM 750,— hinzuzurechnen.

Bei mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei der zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte sowie bei der Lohnsteuerkarte F ist die Kirchensteuer in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten. Ist bei der zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte sowie bei der Lohnsteuerkarte F unter Berücksichtigung von Lohnsteuerfreibeträgen und Sinzurechnungsbeträgen keine Lohnsteuer einzubehalten, so ist auch keine Kirchensteuer bzw. Mindestkirchensteuer einzubehalten.

9. Bei der Berechnung der Kirchensteuer in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer bleiben Bruchteile eines Pfennigs unberücksichtigt.

Übericht über die Kirchensteuerverpflichtung bei glaubensverschiedenen Ehen

Religion		Kirchensteuer
Ehemann	Ehefrau	
ev., ev.-luth., lt. oder röm.-kath., kath., r.k.	rf. = reformiert ak. = altkatholisch vd. = verschiedene jd. = jüdisch	$\frac{1}{2}$ der Kirchensteuer nach der Tabelle *)
rf. = reformiert ak. = altkatholisch vd. = verschiedene jd. = jüdisch	ev., ev.-luth., lt. oder röm.-kath., kath., r.k.	$\frac{1}{2}$ der Kirchensteuer nach der Tabelle *)

*) Die Mindestkirchensteuer (siehe unter Ziffer 7 und 8) ist jedoch nicht zu halbieren, sondern in voller Höhe von jedem Arbeitnehmer einzubehalten.

D. Pflichten des Arbeitgebers

I. Einbehaltung:

10. Sind die Voraussetzungen der Kirchensteuerverpflichtung nach Abschnitt A gegeben, so haben die Arbeitgeber, die innerhalb der freien und Hansestadt Hamburg eine Betriebsstätte unterhalten, die Kirchensteuer bei jeder Lohnzahlung in der sich nach der Tabelle ergebenden Höhe einzubehalten. Für Lohnsteuerbeträge, die die in der Lohnabzugstabelle aufgeführten Beträge übersteigen, ist die Kirchensteuer mit 8 v. H. der einzubehaltenden Lohnsteuer zu berechnen.

11. Betriebsstätte im Sinne der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (§ 43) ist der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

12. In dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto hat der Arbeitgeber auch die bei den Lohnzahlungen von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge anzugeben.

13. Einer Trennung zwischen evangelischer und katholischer Kirchensteuer bedarf es sowohl in den Lohnlisten als auch bei der Kontenführung und bei der Abführung an die Finanzkasse nicht.

II. Abführung:

14. Zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Arbeitgeber die einbehaltenen Lohnsteuer an die Finanzkasse abzuführen hat, sind auch die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge an diese Finanzkasse abzuführen. Dabei ist anzugeben, daß es sich um Kirchensteuer handelt und auf welchen Zeitraum die abgeführten Beträge ent-

fallen. Dies ist bei jeder Einzahlung oder Überweisung zu beachten.

15. Arbeitgeber, für die bei dem Finanzamt kein Lohnkonto geführt wird, haben die Mindestkirchensteuer für evangelische und katholische Arbeitnehmer nicht an die Finanzkasse, sondern unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Hamburg, Postcheckkonto: Hamburg Nr. 471 79 unter „Kirchenhauptkasse“

Bankkonto: Hamburger Sparcasse v. 1827, Konto-Nr. 80/2900 unter „Kirchensteuerkonto der Kirchenhauptkasse“ abzuführen.

Die Bestimmung des § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, betr. Abführung der Lohnsteuer, gilt entsprechend.

16. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Kirchensteuer entsprechend § 38 des Einkommensteuergesetzes. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle des § 38 (3) des Einkommensteuergesetzes.

17. Die Arbeitgeber, die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten Hamburger Kirchensteuerpflichtigen anzugeben, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks der Oberfinanzdirektion Hamburg belegenen Betriebsstätte berechnet wird. Die Anzeige hat zu erfolgen an das Landeskirchenamt, Kirchensteuerabteilung, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, innerhalb eines Monats nach dem 1. Januar 1962, sofern eine solche Anzeige bisher nicht gemacht worden ist, bzw. innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

18. Die Nachprüfung durch das Finanzamt nach den §§ 50 bis 55 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

E. Sonstiges

19. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

Die durch Lohnabzug einbehaltenen Kirchensteuer ist gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgabe in voller Höhe abzugsfähig. Bei Anträgen auf Berücksichtigung erhöhter Sonderausgaben ist daher auch die gezahlte Kirchensteuer anzugeben.

20. Auskunft in allen Kirchensteuerangelegenheiten erteilen:

- das Landeskirchenamt, Kirchensteuerabteilung, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, Geschäftszeit täglich außer sonntags abends von 9 bis 13 Uhr, Ruf 32 18 31, Apparat 41 und 42,
- die Kirchensteuerstelle der römisch-katholischen Gemeinde, Hamburg 1, Danziger Straße 52a, Geschäftszeit täglich von 9 bis 13 Uhr außer sonntags abends, Ruf 24 59 92,
- und alle Finanzämter (Lohnsteuerstellen) der Oberfinanzdirektion Hamburg.

Kirchensteuerbeschuß

(neues Kirchensteuerrecht)

— Beglaubigter Auszug aus dem Verhandlungsbuch —

Kirchengemeinde
(Kirchengemeindeverband)Propstei
(Landessuperintendentur)

Geschehen in, den

in der Sitzung des Kirchenvorstandes — der Verbandsvertretung — des Verbandsausschusses —.

Die Mitglieder sind ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen. Von Mitgliedern sind erschienen. Die Sitzung ist beschlußfähig und wird mit Gebet eröffnet.

Zu Punkt der Tagesordnung wird beschlossen:

Der durch Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 19..... in der Kirchengemeinde — im Kirchengemeindeverband — aufzubringende Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirche betragt gemäß Einnahmetitel VII und VIII ohne Reste aus Vorjahren DM

Zu diesem Betrag treten als zu erwartende Ausfälle DM

Der Gesamtkirchensteuerbedarf beträgt also DM

Hiervon werden gedeckt:

- a) durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren DM
 - b) durch örtliche Mindestkirchensteuererhebung DM
 - c) nach älterem Kirchensteuerrecht
(s. anl. Gemeindeumlagebeschuß) DM
- insgesamt DM

Der verbleibende Betrag von DM

ist durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses zu decken.

Die kirchensteuerfähige Summe der

- Grundsteuermeßbeträge A beträgt DM
- Grundsteuermeßbeträge B beträgt DM
- Grundsteuermeßbeträge C beträgt DM

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 19..... ist nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. März 1906 sowie den zur Abänderung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen an Kirchensteuern zu erheben:

- 1. a) Zuschläge von % zu den Grundsteuermeßbeträgen A = DM
- b) Zuschläge von % zu den Grundsteuermeßbeträgen B = DM
- c) Zuschläge von % zu den Grundsteuermeßbeträgen C = DM
- 2. ein Kirchgeld im Gesamtaufkommen von = DM
 (anzugeben sind: Art der Staffelung, zahlender Personenkreis, Anrechnung auf andere Kirchensteuern)

- 3. DM

- insgesamt also durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses DM

Die Kirchensteuer, deren Verwaltung nicht auf andere Behörden (Finanzämter, kommunale Behörden) übertragen ist, wird fällig

am	} — mit dem vollen Betrag — — je zur Hälfte — — je zu einem Viertel —
am	
am	
am	

Die Kosten der Mahnung und Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge fallen dem Steuerpflichtigen zur Last. Die Veröffentlichung der Kirchensteuersätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer

durch erfolgen.

Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

v. g. u.

gez.
(Vorsitzender)

gez.
(Kirchenältester)

Für die Richtigkeit des Auszuges und mit der Versicherung, daß die Angabe über den durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse in diesem Beschluß sich mit der entsprechenden Angabe im Haushaltsplan der Kirchenkasse selbst deckt:

(Kirchensiegel)

.....
(Vorsitzender)

Gemeindeumlagebeschuß

(älteres Kirchensteuerrecht)

— Beglaubigter Auszug aus dem Verhandlungsbuch —

Kirchengemeinde
(Kirchengemeindeverband)Propstei
(Landessuperintendentur)

Geschehen in, den

in der Sitzung des Kirchenvorstandes — der Verbandsvertretung — des Verbandsausschusses —.

Die Mitglieder sind ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen. Von Mitgliedern sind erschienen. Die Sitzung ist beschlußfähig und wird mit Gebet eröffnet.

Zu Punkt der Tagesordnung wird beschlossen:

Der durch Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 19..... in der Kirchengemeinde — im Kirchengemeindeverband — aufzubringende Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirche beträgt gemäß Einnahmetitel VII und VIII ohne Reste aus Vorjahren DM

Zu diesem Betrag treten als zu erwartende Ausfälle DM

Der Gesamtkirchensteuerbedarf beträgt also DM

Hiervon werden gedeckt:

- a) durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren DM
- b) durch örtliche Mindestkirchensteuererhebung DM
- c) nach neuem Kirchensteuerrecht
(s. anl. Kirchensteuerbeschuß) DM
- insgesamt DM

Der verbleibende Betrag von DM

ist durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses zu decken.

Die Kirchensteuer wird nach folgendem Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) erhoben:

.....

.....

.....

Dieser Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) ist am ordnungsgemäß beschlossen worden.

Die kirchensteuerfähige Summe — mit Rücksicht auf die Dinglichkeit der Kirchenumlage — der

- Grundsteuermeßbeträge A beträgt DM
- Grundsteuermeßbeträge B beträgt DM
- Grundsteuermeßbeträge C beträgt DM

Demgemäß wird beschlossen:

Im Rechnungsjahr 19..... ist nach der geltenden älteren Kirchensteuerordnung an Kirchensteuern zu erheben:

1. a) Zuschläge von % zu den Grundsteuermeßbeträgen A = DM
- b) Zuschläge von % zu den Grundsteuermeßbeträgen B = DM
- c) Zuschläge von % zu den Grundsteuermeßbeträgen C = DM

Übertrag: DM

Übertrag: DM

2. nach den sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben (Hufen-, Pflug-, Landumlage) DM

..... DM je insgesamt DM

3. ein Kirchgeld (Kopfgeld) im Gesamtaufkommen von DM
(anzugeben sind: Art der Staffelung, zahlender Personenkreis, Anrechnung auf andere Kirchensteuern)

.....
.....

4. DM

.....

insgesamt also durch örtliche Kirchensteuererhebung nach Maßgabe dieses Beschlusses DM

Die Kirchensteuer, deren Verwaltung nicht auf andere Behörden (Finanzämter, kommunale Behörden) übertragen ist, wird fällig

am	}	— mit dem vollen Betrag —	
am			
am			— je zur Hälfte —
am			— je zu einem Viertel —

Die Kosten der Mahnung und Einziehung rückständiger Kirchensteuerbeträge fallen dem Steuerpflichtigen zur Last. Die Veröffentlichung der Kirchensteuersätze wird vor der Erhebung der Kirchensteuer

durch erfolgen.

Die Bekanntmachung der Kirchensteuerbeträge erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

v. g. u.

gez.
(Vorsitzender)

gez.
(Kirchenältester)

Für die Richtigkeit des Auszuges und mit der Versicherung, daß die Angabe über den durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse in diesem Beschluß sich mit der entsprechenden Angabe im Haushaltsplan der Kirchenkasse selbst deckt:

(Kirchensiegel)

.....
(Vorsitzender)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde (-verband)

....., den

Bankkonto:

Postscheckkonto:

Hebeliste Nr.

Herrn/Frau/Frl.

in

Mindestkirchensteuerbescheid 1961

(1. 1. bis 31. 12. 1961)

Aus den hier ausgewerteten Steuerunterlagen ergibt sich, daß Sie im Kalenderjahr 1961 keine Einkommen(Lohn-)steuer entrichtet haben. Sie sind deswegen zu der von den Finanzbehörden verwalteten Kirchensteuer nicht herangezogen worden. Auch ist von Ihnen keine Mindestkirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden. Der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte bzw. Ihr Bruttojahreslohn (einschl. Sachbezüge) hat jedoch die Mindestkirchensteuer-Freigrenze überschritten. Sie werden deshalb hierdurch zu

6,- DM

Mindestkirchensteuer veranlagt und gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Bescheides an

die Kirchenkasse in entweder direkt oder unter Angabe der Steuernummer auf das o. a. Konto zu überweisen.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 133) in Verbindung mit der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 19. 8. 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131). Er kann binnen eines Monats nach Zustellung durch Einspruch beim Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) der (des) im Kopf angegebenen Kirchengemeinde (-verbands) oder beim Propsteivorstand (Synodalvorstand)

in oder beim Landeskirchenamt in Kiel angefochten werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt durch Einlegung von Rechtsmitteln unberührt.

Der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß)

Empfangsbescheinigung

Tag der Einzahlung	Betrag DM	Nr. des Einnahme- Buches	Unterschrift des Kassenbeamten

Bildung und Tätigkeit von Kirchensteuerauschnüssen

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel, den 19. Juli 1960
J.Nr. 6797/60/II/M 65, 39

Betrifft: Bildung und Tätigkeit von Kirchensteuerauschnüssen

Soweit der Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) aus Gründen des Steuergeheimnisses mit Zustimmung des Landeskirchenamts einen Kirchensteuerauschnuß bildet, übernimmt dieser zwei Funktionen, die sonst dem Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) zustehen:

- a) er entscheidet im ordentlichen Rechtsmittelverfahren über die Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer (§ 1 Abs. 4 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes vom 21. Januar 1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 18 —);
- b) er entscheidet über die Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer (Ausführungsverordnung vom 11. März 1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 35 — in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes).

1. Wenn ein Kirchensteuerauschnuß eingesetzt ist, entscheidet er sowohl über Kirchensteuereinsprüche wie auch über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer; eine Beschränkung seiner Zuständigkeit auf eine der beiden Funktionen ist nicht zulässig. Sobald der Kirchensteuerauschnuß eingesetzt ist, tritt er im Rahmen seiner Zuständigkeit an die Stelle des Kirchenvorstandes (Verbandsauschnußes); der Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) verliert die Zuständigkeit auf diesem Gebiet. Ist ein Kirchensteuerauschnuß gebildet, hat der Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) alle bei ihm eingehenden Kirchensteuereinsprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer unverzüglich an den Vorsitzenden des Kirchensteuerauschnußes weiterzuleiten. Kirchensteuereinsprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer, die vor der förmlichen Bildung eines Kirchensteuerauschnußes beim Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) eingegangen sind, kann dieser entweder selbst entscheiden oder sie dem Kirchensteuerauschnuß überweisen; durch einen überweisenden Beschluß wird der Kirchensteuerauschnuß für die Entscheidung des Einzelfalles allein und endgültig zuständig.

2. Ob ein Kirchensteuerauschnuß gebildet werden soll, unterliegt der freien Entscheidung des Kirchenvorstandes (Verbandsauschnußes). Daraus folgt, daß, wenn der Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) durch Beschluß einen Kirchensteuerauschnuß eingesetzt hat, der Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) auch berechtigt ist, diesen Beschluß wieder aufzuheben; allerdings kann ein aufhebender Beschluß nicht mit rückwirkender Kraft gefaßt werden; auch hat ein einmal eingesetzter Kirchensteuerauschnuß für den Fall seiner Auflösung vorher über alle bis zum Zeitpunkt der Auflösung eingegangenen Einsprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer zu entscheiden. Der Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) hat es also nicht in der Hand, ein beim Kirchensteuerauschnuß anhängig gewordenes Verfahren durch Aufhebung des Kirchensteuerauschnußes an sich zu ziehen. — Ganz allgemein endet die Amtszeit des Kirchensteuerauschnußes mit der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder Verbandsauschnußes (Art. 144 in Verbindung mit Art. 23 bzw. 49 der Rechtsordnung). Soweit bereits vor Inkrafttreten des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes ein Kirchensteuerauschnuß eingesetzt war, kann der Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) mit Zustimmung des

Landeskirchenamts beschließen, daß dieser Auschnuß mit Wirkung vom 1. April 1960 als Kirchensteuerauschnuß im Sinne des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes gilt.

3. Die Einsetzung eines Kirchensteuerauschnußes wird den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) grundsätzlich empfohlen. Die Einsetzung sollte in allen denjenigen Fällen erfolgen, in denen die zahlenmäßige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes (Verbandsauschnußes) die Beachtung des gesetzlichen Steuergeheimnisses erschwert. Bei der Beratung über die Frage, ob ein Kirchensteuerauschnuß einzusetzen ist, wird der Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) zu berücksichtigen haben, daß der Kirchensteuerauschnuß, wenn er eingesetzt wird, nicht nur über Kirchensteuereinsprüche, sondern auch über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Kirchensteuer zu entscheiden hat. Gemeindeglieder, die einen solchen Antrag stellen, müssen zu seiner Begründung vielfach ihre steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse näher darlegen; es muß das berechnigte Interesse dieser Gemeindeglieder anerkannt werden, daß sie diese ihre Verhältnisse nicht dem gesamten Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) offenbaren müssen, sondern nur dem viel kleineren Kirchensteuerauschnuß.

4. Die Entscheidung über Zusammensetzung und Größe des Kirchensteuerauschnußes liegt beim Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß). Die Zahl der Mitglieder des Kirchensteuerauschnußes sollte im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses nicht zu groß sein. Da andererseits der Kirchensteuerauschnuß beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (vgl. den nächsten Absatz), wird er aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen. Mitglieder des Kirchensteuerauschnußes können auch Gemeindeglieder sein, die dem Kirchenvorstand (Verbandsauschnuß) nicht angehören. Ob der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (Verbandsauschnußes) dem Kirchensteuerauschnuß angehört, unterliegt der freien Beschlußfassung des Kirchenvorstandes (Verbandsauschnußes); ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes (Verbandsauschnußes) ein Pastor, so wird er aus seelsorgerlichen oder anderen Gründen vielfach selbst den Wunsch haben, nicht Mitglied des Kirchensteuerauschnußes zu sein.

Die Mitglieder des Kirchensteuerauschnußes, sowie diejenigen, die berechtigt sind, mit beratender Stimme an der Sitzung des Kirchensteuerauschnußes teilzunehmen (vgl. unten Ziff. 6), sind als Amtsträger der Kirche verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren (§ 22 der Reichsabgabenordnung). Jedes Mitglied, das erstmalig an einer Sitzung des Kirchensteuerauschnußes teilnimmt, ist vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung auf diese gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen.

5. Der Beschluß des Kirchenvorstandes (Verbandsauschnußes) über die Einsetzung eines Kirchensteuerauschnußes bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamts (§ 1 Abs. 4 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes). Der Beschluß ist dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen. Er muß Name, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Kirchensteuerauschnußes enthalten; er kann mit einer Begründung versehen werden. Das Landeskirchenamt wird den entsprechenden Beschlüssen seine Zustimmung geben, wenn bei der Beschlußfassung die gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Das Landeskirchenamt wird die eingesetzten Kirchensteuerauschnüsse in einer Liste erfassen, damit eine Übersicht darüber gegeben ist, in welchen Kirchengemeinden (Kirchengemeindever-

bänden) der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) und in welchen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) der Kirchensteuerauschuß zuständig ist. Über die Eintragung in diese Liste ergeht eine Nachricht an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände). Soweit dem Landeskirchenamt die Bildung von Kirchensteuerauschußen schon vor Bekanntgabe dieser Anordnung gemeldet worden ist, werden die betreffenden Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) unmittelbar im Anschluß an den Erlaß dieser Anordnung die entsprechende Nachricht erhalten. — Wird der Beschluß, einen Kirchensteuerauschuß einzusetzen, wieder aufgehoben (vgl. oben Ziff. 2), so bedarf auch der aufhebende Beschluß der Zustimmung des Landeskirchenamts.

6. Für die Tätigkeit des Kirchensteuerauschußes gelten die für die Tätigkeit des Kirchenvorstandes (Verbandsausschußes) erlassenen Bestimmungen entsprechend. Der Kirchensteuerauschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Kirchensteuerauschußes. Der Vorsitzende beruft und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel des Kirchensteuerauschußes; insbesondere gehört es zu seinen Aufgaben, alsbald nach der Beschlußfassung den Einspruchsbescheid zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, bekanntzugeben, sowie die Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß entsprechend den gefaßten Beschlüssen zu bescheiden. Die vom Kirchensteuerauschuß getroffenen Entscheidungen sind ebenfalls dem Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) bekanntzugeben, jedoch bei Beschlüssen über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß mit Rücksicht auf das Steuergeheimnis nur die Entscheidung als solche, nicht die Begründung. Zur Sitzung des Kirchensteuerauschußes ist mindestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Der Kirchensteuerauschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder des Kirchensteuerauschußes erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einla-

dung ist hierauf hinzuweisen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen. Die gefaßten Beschlüsse sind während der Sitzung in ein Verhandlungsbuch einzutragen und vor der Unterzeichnung zu verlesen. Die Voraussetzungen für eine schriftliche Beschlußfassung sind beim Kirchensteuerauschuß nicht gegeben.

Die Sitzung des Kirchensteuerauschußes ist nicht öffentlich. Auch diejenigen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Verbandsausschußes), die nicht zugleich Mitglieder des Kirchensteuerauschußes sind, dürfen an dessen Sitzungen nicht teilnehmen. Mit beratender Stimme können die Bevollmächtigten des Landeskirchenamts, der Propst und der zuständige Pastor teilnehmen. Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung weder mitwirken noch anwesend sein.

Der Entscheidung des Kirchensteuerauschußes bleibt es überlassen, ob er denjenigen, der Einspruch eingelegt bzw. Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß gestellt hat, persönlich hören will. Bei Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß wird sich die persönliche Anhörung oft empfehlen.

7. Gegen den Einspruchsbescheid kann der zur Kirchensteuer Herangezogene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenvorstand (Verbandsausschuß), beim Propstevorstand oder beim Landeskirchenamt einlegen (§ 2 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes). Gegen den Beschluß, mit dem über einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer Steuer entschieden wird, ist eine Beschwerde nicht zugelassen; es kann jedoch derjenige, der behauptet, durch diesen Beschluß beschwert zu sein, gegen den Beschluß innerhalb von drei Wochen beim Kirchensteuerauschuß Einspruch einlegen, über den ebenfalls der Kirchensteuerauschuß entscheidet; gegen den Einspruchsbescheid ist die Anfechtungsflage beim Kirchengemicht gegeben (Kirchengesetz vom 15. 5. 1952 in der Fassung vom 22. 1. 1960 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1960 S. 10 —).

In Vertretung:
gez. E b s e n